

Die Genehmigungspraxis politischer Vereine und Parteien in Ungarn 1892–1896*

Der königlich-italienische Hauptgeschäftsträger in Budapest hatte sich am 5. Dezember 1893 mit einer Anfrage an den königlich-ungarischen Innenminister gewandt und sich bei ihm danach erkundigt, welche gültigen Gesetze oder Verordnungen das Vereinigungs- und das Versammlungsrecht in Ungarn regelten.¹ Sogleich wurde die allgemeine Registratur des Ministeriums angewiesen, die betreffenden Schriftstücke herauszusuchen und vorzulegen. Die Registratur verwies »nach hiesiger Kenntnis« am 24. Dezember 1893 auf folgende Bestimmungen:

I. Das Versammlungspatent vom 26. November 1852, veröffentlicht in: Reichs-Gesetz-Blatt, 74. Stück, Nr. 253, S. 1109;

II. Die Verordnungen betreffend die Vereine unter der Präsidial-Nummer 1394/1873 (veröffentlicht in: Rendeletek Tára, Jg. 1873, S. 131) und der Präsidial-Nummer 1508/1875;

III. Der Entwurf eines Gesetzes für das Vereinigungs- und das Versammlungsrecht, registriert unter der Präsidial-Nummer 2890/1869.

Ein vierter Punkt beschäftigte sich mit den Volksversammlungen, deren Unterlagen gleichfalls Präsidial-Nummern erhielten, weshalb auch diese aus der Präsidial-Registratur zu beschaffen wären. Die einschlägigen Schriftstücke hätten auch gewöhnlich entweder eine Präsidial- oder eine Reservata-Nummer erhalten.²

Ein entsprechendes Ansuchen erging nun an die Registratur der Präsidialabteilung, und nachdem sie die fraglichen Schriftstücke bereitgestellt hatte, ist für den italienischen Hauptgeschäftsträger folgende Antwort aufgesetzt worden:

»Auf Ihr wertees Ansuchen Nr. 1329 vom 5.12. vergangenen Jahres habe ich die Ehre, Herrn Hauptgeschäftsträger ergebenst mitzuteilen, daß das Vereinigungs- und das Versammlungsrecht in Anbetracht der besonderen Nationalitätenverhältnisse Ungarns bisher nicht in einem gesonderten und einheitlichen Gesetz niedergelegt werden konnten.

Zwar wurde bereits im Jahre 1869 ein Gesetzentwurf für das Vereinigungs- und das Versammlungsrecht (Volksversammlungen) ausgearbeitet, aber dieser konnte der Legislative infolge unserer besonderen Nationalitätenverhältnisse nicht einmal vorgelegt werden.

Diese Frage wird also heute noch aufgrund von Bestimmungen, die in verschiedenen Gesetzen verstreut sind, und von als Richtschnur dienenden Regierungsverordnungen und Grundsatzserklärungen gelöst, indem man sich die sich

* Diese Studie entstand im Rahmen eines Forschungsvorhabens, das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft unterstützt wurde.

¹ K 150-1893-VII-8-108137 bei K 150-1894-VII-8-51481. Der Innenminister war zu dieser Zeit Károly Hieronymi.

² K 150-1893-VII-8-108137 bei K 150-1894-VII-8-51481.

jeweils wechselweise verbessernden oder verschlechternden Nationalitätenverhältnisse und die praktischen Erfordernisse des Staatslebens ständig vor Augen führt. – Allgemein informiert Béla Grünwald in seinem 1889 in 3. erweiterter und verbesserter Auflage erschienenen Werk ›Handbuch der Munizipalverwaltung‹, Bd. 1, S. 214 ff.

Falls eine detailliertere und ausführlichere Information benötigt wird, stelle ich P.T. zur Einsichtnahme und zur Herstellung von Kopien gerne die im allgemeinen und im Präsidialarchiv des von mir geleiteten Ministeriums aufbewahrten diesbezüglichen Bestimmungen und Verordnungen zur Verfügung, die jedoch seit der Wiederherstellung der Verfassung nur in der Amtssprache des Landes – ungarisch – vorhanden sind.«

Es dokumentiert frappant die Verwickeltheit der Frage, daß dieser Text dann beträchtlich zusammengestrichen wurde. Der italienische Hauptgeschäftsträger erhielt somit am 25. Januar 1894 letztlich nur folgende Antwort:

»Auf Ihr werthes Ansuchen Nr. 1329 vom 5.12. vergangenen Jahres habe ich die Ehre, Herrn Hauptgeschäftsträger ergebenst mitzuteilen, daß das Vereinigungs- und das Versammlungsrecht bisher nicht in einem gesonderten Gesetz niedergelegt wurden. Diese Frage wird also heute noch aufgrund von Bestimmungen, die in verschiedenen Gesetzen verstreut sind, und von als Richtschnur dienenden Regierungsverordnungen und Grundsatzserklärungen gelöst.«

Die Kodifikation des Privatrechts, somit auch des Vereinigungsrechts, gehörte aufgrund eines Gewohnheitsrechts in die Zuständigkeit der Legislative.³ Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung fiel um so mehr ins Gewicht, je mehr das nach dem Ausgleich neu erwachte öffentliche Leben die Entstehung der Vereine begünstigte. Der Ausgleich, der das österreichisch-ungarische Verhältnis auf eine solide Grundlage stellen sollte, erzeugte den Unwillen breiter Bevölkerungsteile, und die neue ungarische Regierung hatte bald alle Mühe, der wie aus dem Boden sprießenden »Demokratenvereine« Herr zu werden. Man setzte sich im Lande über die geltende, immer noch im österreichischen Versammlungspatent von 1852 begründete Rechtspraxis hinweg, wonach zugelassene bestehende Vereine nicht willkürlich ihre Statuten ändern und sich zu einem andere Ziele verfolgenden Verein umwandeln durften und auch keine neuen Vereine gegründet werden bzw. tätig sein durften, die nicht schon früher ihre neuen oder abgewandelten Statuten der Regierung vorgelegt und deren Genehmigung erlangt hatten. Das Rundschreiben des Innenministers (Baron Béla Wenckheim) vom 3. März 1868 sprach von »Bewegungen von großer Tragweite« und ermahnte die Munizipalbehörden zur strengen Beobachtung dieser Vorschriften.⁴ Die »Demokratenvereine« der damaligen staatsrechtlichen Opposition lehnten ein »Grundgesetz« des Landes, eben den Ausgleich mit Österreich, ab und ihre Statuten würden nur genehmigt werden können, wenn sie die bestehenden Gesetze, die Verfassung des Landes respektierten. Diese Forderung kam ihrem Verbot gleich.

³ *Magyar állam- és jogtörténet*. Hg. Andor Csizmadia. Budapest 1972, S. 406.

⁴ Ministerialverordnung Nr. 434 vom 3.3.1868 bei K 150-1893-VII-8-469.

Doch die Gegner des Ausgleichs gaben nicht so leicht auf, und die »Achtundvierziger-Partei« ging aus den Wahlen im März 1869 gestärkt hervor. Die Bestrebungen der Opposition zur Gründung neuer Volks- und Arbeitervereine veranlaßten den Innenminister, die Obergespanne in einem neuen Rundschreiben darauf hinzuweisen, welch schädlichen Einfluß diese Vereine »hinsichtlich der Interessen des Vaterlandes und der Regierung« ausüben würden, und daß es unabdingbares Interesse des Gemeinwohls sei, diese Bestrebungen der Opposition zu vereiteln beziehungsweise einzudämmen.⁵ Die oppositionelle Tageszeitung »Magyar Újság« veröffentlichte ein Jahr nach den Wahlen einen Aufruf an die »Parteifreunde«, in dem diese aufgefordert wurden, Vereine zu gründen oder sich bereits bestehenden gleichgesinnten Vereinen anzuschließen. »Gründen wir Vereine so viele wie möglich, in Städten und Dörfern gleichermaßen, unter diesem oder jenem Namen, wie es die Umstände erlauben. Es gibt kaum eine Ortschaft, in der ein solcher Verein nicht gegründet werden könnte. Diese Vereine hätten die Aufgabe, neben der Pflege der öffentlichen Bildung und der Förderung der lokalen Interessen den patriotischen Gemeingeist wachzuhalten und den Willen der Nation durch Beschlüsse und Petitionen auch in Zeiten zwischen den Reichstagswahlen kundzutun. Wenn diese Beschlüsse und diese Petitionen die wahren Interessen des Vaterlandes ausdrücken werden, und daß es dem so sein wird, daran zweifeln wir nicht, werden sie auch die patriotischen Bestrebungen der Reichstagsopposition wirksam unterstützen.«⁶

Die Praxis forderte klare Verhältnisse, und nachdem man sich über das Vereinigungsgesetz nicht geeinigt hatte,⁷ erließ der Innenminister am 29. April 1873 eine Verordnung an sämtliche Munizipalbehörden, in der deren Kontrollbefugnisse umrissen wurden. Die Munizipien wurden angehalten, »besonders auch darüber streng zu wachen, daß [die Vereine] die Schranken ihrer jeweils genehmigten Statuten nicht überschreiten«. Die Vereinigungsfreiheit sei einerseits durch die Achtung der Staatsbürger vor den bestehenden Gesetzen, andererseits durch das feinfühligere Vorgehen der Regierung und der Munizipalbehörden gewährleistet.⁸

Dieser Ministerialverordnung ließ am 2. Mai 1875 der neuernannte Innenminister Kálmán Tisza eine weitere Verordnung folgen, die alle Fragen der Genehmigung und Kontrolle der Vereine ausführlich regelte. Es wurde darin wiederholt betont, daß »Vereine mit voneinander wesentlich abweichenden Zielsetzungen unter einer Bezeichnung und mit gemeinsamen Statuten nicht gegründet werden dürfen«. Politische, humanistische, auf Gewinn ausgerichtete, kulturelle und

⁵ Ministerialverordnung Nr. 2362 vom 21.7.1869 bei K 150-1894-VII-8-51481.

⁶ Magyar Újság, 16.3.1870. Zitiert in: MÉREI Gyula: Magyar politikai pártprogramok, 1867-1914. Budapest 1934, S. 290-292.

⁷ Der Gesetzentwurf über das Vereins- und Versammlungsrecht vom Herbst 1869 befindet sich bei K 150-1894-VII-8-51481. Die allerhöchste Entschliebung vom 9.1.1870 ermächtigte sogar das ungarische Ministerium, diesen dem Reichstag vorzulegen, doch der Entwurf ist am 15.2.1870 – »bis zur Möglichkeit einer Lösung durch die Legislative« – ad acta gelegt worden. Die näheren Gründe hierfür sind aus den Akten nicht ersichtlich.

⁸ Ministerialverordnung Nr. 1394 vom 29.4.1873 bei K 150-1895-VII-8-19135.

landwirtschaftliche Vereine mußten sich somit besondere Statuten geben. Die Bestimmung, wonach Nationalitätenvereine nur als literarische oder kulturelle Vereine bestehen konnten, sollte der politischen Betätigung der Nationalitäten einen Riegel vorschieben. Aus verständlichen Gründen wurde darüber hinaus bestimmt, daß Mitglieder politischer und Arbeiter-Vereine nur ungarische Staatsbürger sein durften. Diesen Vereinen wurde auch verboten, Außenstellen zu errichten.⁹

Ob die politischen Parteien zu den Vereinen zählten oder nicht, war unklar, weil sich auch die 1875er Verordnung über eine nähere Bestimmung der Vereine ausschwig. Waren sie Vereine, mußten sie Statuten beschließen und diese zur Genehmigung dem Innenministerium vorlegen. Das Innenministerium verlangte aber niemals von den Parteien die Vorlage von Statuten. Taten dies manche Parteien von sich aus trotzdem, verhielt sich das Ministerium nicht immer konsequent. So lehnte es 1892 die Genehmigung der Statuten der »Unabhängigkeits- und 48er Partei im Zempliner Komitat« mit der Begründung ab, politische Parteien seien nicht als Vereine anzusehen, folglich müßten auch ihre Statuten nicht genehmigt werden. Demgegenüber wurden die Statuten der »Liberalen Partei im Preßburger Komitat« im Jahre 1895 genehmigt. Der amtsinterne Aktenvermerk, der auf Anweisung des Staatssekretärs im Innenministerium Latkóczy aus Anlaß der Vorlage der Statuten der »Selbständigen Volkspartei der Stadt Preßburg« am 10. April 1896 angefertigt wurde und diese Fakten anführt, nannte folgende Merkmale, mit denen ein Verein bekleidet sein muß: 1. Zielgemeinschaft, 2. Zusammenschluß von Personen und 3. Beständigkeit, die sich in erster Linie in einer ständigen Organisation manifestiert. »Das heißt, es entsteht immer dann ein Verein, wenn eine bestimmte Anzahl von Individuen mittels Unterschriften oder einer wie auch immer gearteten Äußerung miteinander in eine ständige Verbindung treten, um eine allgemein vereinbarte (politische, wirtschaftliche, religiöse, kulturelle, humanitäre usw.) Zielsetzung zu realisieren. Als ein politischer Verein muß in der Folge ein solcher Zusammenschluß gelten, der einen Einfluß auf die Verfassung, die Legislative und die Staatsverwaltung auszuüben bestrebt ist, in der Weise, daß die bestehenden Umstände, Gesetze, Institutionen erhalten bleiben beziehungsweise unter Beanspruchung verfassungsmäßiger Mittel geändert oder abgeschafft werden sollten. Es ist dabei irrelevant, ob es sich um einen ausdrücklich parteipolitischen oder einen parteipolitisch nicht gebundenen politischen Zusammenschluß handelt.« Der Aktenvermerk definierte die im Lande auf den verschiedensten Ebenen existierenden Parteiorganisationen als Vereine, die deshalb an und für sich ihre Statuten zur Genehmigung vorlegen mußten, dennoch riet er von einer solchen Maßnahme »aus praktischen Gesichtspunkten« ab. Legten die Parteien ihre Statuten freiwillig vor, sollten diese – vorausgesetzt, sie enthielten keine rechtswidrige oder staatsfeindliche Bestimmung – genehmigt werden. Ansonsten sollte die bestehende Rechtspraxis beibehalten werden. Denn: »Wie mangelhaft und unsicher die 1875er Verordnung auch sei, wieviele Zweifel an der Richtigkeit ihrer Grundsätze auch aufkommen mögen, sie hat den Vorteil,

⁹ GRÜNWARD Béla: A törvényhatósági közigazgatás kézikönyve. 3. erw. u. verb. Aufl. Bd 1. Budapest 1889, S. 214 f. *Magyar állam- és jogtörténet*, S. 400.

der Regierung für die Sicherung der staatlichen Interessen eine diskretionäre Kompetenz, freie Hand zu geben.« Eine Änderung der Vorschriften, soweit erforderlich, sei nicht auf dem Verordnungswege, sondern nur durch die Legislative wünschenswert. Die Verpflichtung der politischen Parteien auf dem Verordnungswege zur Beschließung und Vorlage von Statuten würde nämlich der Regierung wahrscheinlich den Vorwurf einbringen, die Parteien reglementieren zu wollen, obwohl es eher im Interesse der Parteien läge, als Vereine behandelt zu werden, denn nur diese könnten Versammlungen abhalten, ohne sie vorher anmelden zu müssen und ohne daß Polizeibeamte daran teilnahmen.¹⁰



Gegenstand dieser Studie ist die Verfahrenspraxis des ungarischen Innenministeriums bei der Genehmigung politischer Vereine und Parteien im Zeitraum zwischen Anfang 1892 und Ende 1896. Anfang 1892 hatte sich die konservative, 67er Opposition (»Nationalpartei«) neu formiert, und die baldigen Wahlen dokumentierten den Erfolg einer Haltung, die die ungarische nationale Idee stärker berücksichtigte. Die Wahlergebnisse stellten auch das Anwachsen der radikaleren Unabhängigkeitsopposition deutlich heraus. Im angegebenen Zeitraum geriet die Regierungspartei zunehmend in die Defensive, die kirchenpolitischen Gesetzesvorlagen, die zu deren Stärkung beitragen sollten, bedeuteten die Entstehung einer großen katholisch-konservativen Opposition. Bei dieser zunehmenden Polarisation der innenpolitischen Fronten erfuhren die regionalen politischen Parteien und Vereine einen besonderen Aufschwung. Der Untersuchung wurden Quellen des Innenministeriums zugrunde gelegt. Die Akten über die Vereine im angegebenen Zeitraum sind im großen ganzen erhalten geblieben.¹¹ Ab 1. Januar 1897 führte man dagegen ein neues Registratursystem ein, und das Aktenmaterial dieses anschließenden Zeitraums ist in der Folgezeit fast vollständig verloren gegangen. Nur noch für die Zeitabschnitte 1903-1909 und 1911-1915 gibt es vereinzelt einschlägige Akten,

¹⁰ K 150-1896-VII-8-29346. – Die unsichere Rechtslage ermöglichte, daß die »Rumänische Nationalpartei« am 16.6.1894 durch die Ministerialverordnung Nr. 321 eln./1894 mit der Begründung verboten werden konnte, daß sie keine Statuten besaß. Die Verordnung führte an, daß auch Parteien mit einer ständigen Organisation und einer über die Zeiten des Wahlkampfes hinausgehenden politischen Tätigkeit genehmigter Statuten bedurften, und sie forderte die rumänischen Politiker auf, solche zu beschließen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Rumänen bezeichneten das Vorgehen als verfassungswidrig und lehnten ab. Hätten sie nämlich einen Verein mit genehmigten Statuten gebildet, würden sie dem Ministerium mannigfache Möglichkeiten zur Einflußnahme geboten haben. Nationalitätenvereine durften ja nach der Ministerialverordnung von 1875 nur als literarische oder kulturelle Vereine bestehen, und verboten war auch die Verwendung des Wortes »national« in Vereinstiteln. (Vgl. Ellenzék, 15. Jg., Nr. 144, 25.6.1894. *Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában*. II. 1892-1900. Hg. G. Gábor Kemény. Budapest 1956, S. 275-276, 292-294, 303-307. Der Originaltext der zitierten und an den Obergespan des Komitates Hermannstadt gerichteten Ministerialverordnung war leider unauffindbar.)

¹¹ BM ált. K 150-VII-8.

unter denen jedoch nicht solche über politische Vereine oder politische Parteien anzutreffen sind. Die Umbruchszeit der 1890er Jahre und das reichhaltige Aktenmaterial über politische Zusammenschlüsse in der Zeit von 1892 bis 1896 lassen eine Untersuchung in diesem zeitlichen Rahmen als angeraten erscheinen.



Die längste Tradition hatten die politischen Vereine der äußersten Linken, die sich zur Aufgabe machten, breitere Bevölkerungsteile gegen den 1867 geschlossenen österreichisch-ungarischen Ausgleich zu mobilisieren. Der im Dezember 1867 vom Abgeordneten János Vidacs gegründete »Demokratenverein« in Pest wurde vom Innenminister nicht genehmigt, und er wies die Munizipalbehörden durch das bereits erwähnte Rundschreiben »vertraulich und zugleich ernstlich« an, die Tätigkeit sowohl durch Umwandlung entstandener als auch neugegründeter »Demokratenvereine« zu verbieten, bis ihre Statuten von ihm genehmigt wurden.¹² Aus begründeter Furcht vor einer starken und einheitlichen Opposition verbot das Ministerium politischen Vereinen durch die Verordnung von 1875 die Gründung von Außenstellen, es entstanden daher formell voneinander unabhängige Vereine, die verschiedene Namen führten und darin auf mannigfache Weise ihr Bekenntnis zu den Idealen der nationalen Unabhängigkeit und den 1848er Gesetzen zum Ausdruck brachten. Im behandelten Zeitraum ist die tatsächliche oder nur beabsichtigte Gründung von 32 Vereinen dieser politischen Richtung aus den Akten nachzuweisen.

Die Statuten verraten gleich anfangs die gemeinsame Herkunft. Als Vereinszweck wird meist folgendes angegeben (gelegentliche Änderungen in Klammern): »Zweck des Vereins ist, die Mitglieder durch Konversation über die Verfassung eines von jedem anderen Land gesetzlich unabhängigen Ungarns zu unterrichten; jeden Staatsbürger in patriotischem Bemühen mit seinen Rechten und Pflichten bekanntzumachen, und während er die ersteren auszuüben trachtet, sei er bestrebt, auch die letzteren zu erfüllen; einander in politischen und unser Vaterland betreffenden Fragen sowie in Fragen, die sich auf (die wirtschaftlichen) Angelegenheiten unseres Komitats und unserer Stadt (unseres Komitats und unserer Gemeinde, unserer Gemeinde) beziehen, aufzuklären; die geistige Bildung zu entwickeln, das gesellschaftliche Leben gemütlicher zu machen; aus Anlaß besonderer Festlichkeiten gesellschaftliche Zusammenkünfte und Tanzabende zu organisieren.«¹³

Zwölf der 14 Vereine, die im untersuchten Zeitraum mit diesen Formeln in ihren Statuten genehmigt wurden, führten in ihrem Titel die Bezeichnung »Unab-

¹² S. Anm. 4. Der der Bürgerschaft der Stadt Pest zugeleitete Ablehnungsbescheid trägt die Registernummer des Rundschreibens und befindet sich gleichfalls unter der Signatur K 150-1893-VII-8-469. Für die Anfänge des politischen Vereinswesens vgl. TOTH Adalbert: Parteien und Reichstagswahlen in Ungarn, 1848-1892. München 1973, S. 40.

¹³ Es wird hier darauf hingewiesen, daß nur die Statuten der genehmigten Vereine in den Akten erhalten geblieben sind; die vom Ministerium abgelehnten Statuten wurden den zuständigen örtlichen Behörden bzw. durch sie den Antragstellern zurückgeschickt.

hängigkeits- und 48er«, die jedoch keine eindeutige Zuordnung zu der politischen Partei dieses Namens bedeutete. Das zeigt sich auch daran, daß die restlichen zwei Vereine, der Verein in Nagykáta, Komitat Pest, und jener in Algyó, Komitat Csongrád, sich für die Bezeichnungen »Unabhängigkeits-« beziehungsweise »48er« entschieden haben, obwohl zur Zeit der Namensgebung keine Parteigruppierung sich nur »Unabhängigkeitspartei« oder »48er Partei« nannte. Und ein weiterer Verein, jener in Bács-Petrovoszelo, bekannte sich in seinen Statuten, auch nachdem er seinen Namen »Unabhängigkeitsverein« in »Volksverein« geändert hatte, zu den Zielsetzungen, die durch die zitierte Formel ausgedrückt wurden. Auch hatte sich 1886, zur Zeit seiner Gründung, keine Partei nur »Unabhängigkeitspartei« genannt.

Die starken sozialen Spannungen im Südosten der Großen Ungarischen Tiefebene werden durch die Statuten der beiden Vereine im Komitat Csongrád dokumentiert. Der Verein in Tömörkény, einer aus zerstreuten Höfen neugebildeten Gemeinde, wollte »alle Vorurteile und Reibungen, die zwischen Adelligen und Nichtadeligen, Reichen und Armen sowie unter Angehörigen verschiedener Konfessionen manchmal entstehen«, aus der Gesellschaft verbannen. Die Vereinsmitglieder sollten einander und anderen Mitmenschen als Söhne desselben Vaterlandes »mit brüderlicher Liebe« begegnen. Der Verein in Algyó trat für eine »echte Selbstverwaltung durch das Volk« ein, die in Diskussionen ausgehandelt und »auf gesetzlichem Wege« verwirklicht werden sollte. Durch Diskussionen, Vorträge und Versammlungen sollten »alle Vorurteile, geschaffen durch Vorrechte der Geburt, durch Unterschiede in Hinsicht auf Konfession und Besitz« aus der Gesellschaft eliminiert werden, damit »eine echte, aufrichtige Brüderlichkeit« entstehe.

Bei den Statuten des Vereins in Cibakháza, Komitat Jász-Nagykun-Szolnok, fällt auf, daß darin der Hinweis auf »die Verfassung eines von jedem anderen Land gesetzlich unabhängigen Ungarns« fehlt. Die Unabhängigkeit des Vereins in parteipolitischer Hinsicht von der damals im Wahlbezirk von Kunszentmárton tonangebenden »Unabhängigkeits- und 48er Partei« wird damit belegt.

Eine Anzahl von weiteren Vereinen verzichtete darauf, in ihren Statuten die von der staatsrechtlichen Opposition suggerierten Formulierungen zu verwenden und verwies nur in ihren Titeln auf die Ideale, denen sie sich verpflichtet fühlte. Die Vereine in Tószeg (Komitat Pest), Csurog (Komitat Bács), Nagykunmadaras (Komitat Jász-Nagykun-Szolnok) und Kaba (Komitat Hajdú) nannten sich »Unabhängigkeitsvereine«, die Vereine in Gyoma (Komitat Békés), Dombóvár (Komitat Tolna), Mezőtúr (Komitat Jász-Nagykun-Szolnok), Váncsod (Komitat Bihar) und Tiszaszőlös (Komitat Heves) »48er Vereine«, und der Verein in Pocsaj (Komitat Bihar) führte die Bezeichnung »Unabhängigkeits- und 48er Verein«. Die Namen drückten auch hier nicht die Beziehung zu einer aktuellen politischen Partei aus, in den Statuten des »48er bürgerlichen Lesevereins« in Dombóvár steht sogar ausdrücklich, daß der zur Hebung der allgemeinen Bildung ins Leben gerufene Verein »bar einer jeden parteipolitischen Färbung« sei. Die Statuten aller dieser Vereine enthielten ähnlicherweise nur allgemeine kulturelle Zielsetzungen, ein nationaler Gesichtspunkt klang dabei nur selten an. Bloß der Leseverein in Csurog nannte sich »ungarisch« und wollte »die Eintracht zwischen

den hier lebenden und den aus anderen Teilen des Landes stammenden Ungarn bewahren, die Bildung heben und die Sitten veredeln durch das Lesen ungarischer Zeitungen und Bücher«. Nach den Statuten des »48er Lesevereins in Tiszaszőlős« sollte durch das Lesen geeigneter Literatur ein Bildungsstand erreicht werden, der den Vergleich mit dem der Bürger »gebildeterer Staaten« nicht zu scheuen bräuchte. Die Statuten des »48er Vereins in Váncsod« wiesen schließlich im Rahmen der kulturellen Tätigkeit »besonders auf die Verbreitung des Wissens um die bürgerlichen Rechte und Pflichten« hin.

Ein besonderer Aspekt wird sichtbar, wenn man das Augenmerk auf die gelegentlichen Beschlüsse über eine Namensänderung richtet. Im untersuchten Zeitraum sind uns sechs solche Beschlüsse bekannt, fünf davon beziehen sich auf Lesevereine im Markt Flecken Békés. Es handelt sich um bereits bestehende Lesevereine, die in ihren neutralen Namen den Zusatz »Unabhängigkeits- und 48er« aufgenommen haben.¹⁴ Ein Bericht des Obergespanns des Komitats Békés vom 27. Februar 1895 an den Innenminister enthüllt die Gründe der Namensänderung. Sie sollte demnach dem politischen Zweck dienen, die Mitglieder auf Anhänger der Unabhängigkeitsopposition zu beschränken, die dann bei Abgeordnetenwahlen und beim feierlichen Empfang ihrer Abgeordneten vom Vereinslokal aus mit Fahnen ausziehen konnten.¹⁵ Der Obergespann befürwortete die Namensänderung mit der Begründung, sie berühre die politische Richtung des Vereins ohnehin nicht. Diese Bemerkung bedeutet aber, daß es politische Vereine gegeben hat, die ihre politische Ausrichtung – wohl aus pragmatischen Gründen – nicht bereits im Titel ausdrücken wollten. Man beachte noch, daß drei der fünf »Lesevereine« bei der Neukonstituierung zu »Vereinen« wurden, was indirekt gleichfalls auf deren Politisierung hinweist.

Die sechste Namensänderung verlief überraschenderweise in entgegengesetzter Richtung. Der 1886 gegründete »Unabhängigkeitsverein in Bács-Petrovoszelo« beschloß am 6. Dezember 1895 mit 19 zu 8 Stimmen, seinen Namen in »Volksverein in Bács-Petrovoszelo« umzuändern. Die Begründung lautete: »Die zu wenig gewordenen Mitglieder können nicht dazu in der Lage sein, einen parteipolitischen Verein mit genügend geistiger und materieller Kraft zu erhalten, es ist daher zu wünschen, daß der Verein sich bereits durch seinen Namen verpflichte, jeden ehrlichen Bürger als Mitglied zu akzeptieren, welcher Partei, Nationalität oder Konfession er auch angehören möge, zur Pflege gemeinsamer In-

¹⁴ Folgende Namensänderungen wurden beschlossen bzw. genehmigt: »Leseverein im Ortsteil Bánhida« am 15.4./10.8.1894 in: »Unabhängigkeits- und 48er Verein in Bánhida«, s. K 150-1894-VII-8-66625; »Leseverein in Ibrány« am 22.12.1894/9.3.1895 in: »I. Unabhängigkeits- und 48er Verein in Ibrány«, s. K 150-1895-VII-8-8341; »IV. Leseverein in Malomvég« am 6.1./20.2.1895 in: »I. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Malomvég«, s. K 150-1895-VII-8-13804; »III. Leseverein in Malomvég« am 20.1./20.2.1895 in: »II. Unabhängigkeits- und 48er Verein in Malomvég«, s. K 150-1895-VII-8-13805; »Leseverein im Ortsteil Hatház« am 23.5.1895/25.1.1896 in: »I. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Hatház«, s. K 150-1896-VII-8-3837.

¹⁵ K 150-1895-VII-8-8341.

teressen und zur Sicherung seiner eigenen Zukunft auf legalem Wege.«¹⁶ Es ist bereits die Rede davon gewesen, daß die Statuten mit dem oben zitierten Absatz über die Verfassung eines unabhängigen Ungarns trotzdem nicht geändert wurden. Dem Wortlaut der Statuten wurde wohl weniger Bedeutung beigemessen als dem Titel, der den Verein vor aller Welt kennzeichnete. Der Wahlbezirk von Óbecse, dessen Bevölkerung etwa zur Hälfte aus Serben und Deutschen bestand, befand sich übrigens fest in der Hand der Regierungspartei.

Einen Verein besonderer Art stellte der »Ungarische Nationalverein« dar, dessen Statuten vom 8. März 1896 folgende Aufgaben nannten: »1. Erweckung, Pflege und Entwicklung des patriotischen und Nationalgefühls, 2. Förderung der Nationalkultur und anderer nationaler Zielsetzungen.« Dazu sollten folgende »Mittel« verwendet werden: »1. Auseinandersetzung mit der ungarischen Nationalliteratur, mit der Geschichte der ungarischen Nation und den gesellschaftlichen Fragen in nationalem Geist in freien Vorträgen und Vorlesungen sowie durch gedruckte Publikationen, 2. Initiierung der Begehung historischer Gedenk- und Nationalfeiern, eventuell deren Durchführung, 3. Vereinigung der patriotischen Gremien, Vereine, ungarischen Tischgesellschaften zum Zwecke der Bildung eines patriotischen Verbandes, 4. Erweckung der Opferbereitschaft der Staatsbürger für die Förderung der nationalen Belange und finanzielle Unterstützung aus nationalem Interesse, 5. Verfolgung der Nationalitätenbewegungen mit Aufmerksamkeit.« Dabei sollten »politische und konfessionelle Fragen« ausgespart bleiben.

Die Wahrnehmung der genannten Aufgaben sollte Abteilungen des »Zentralen Exekutivsausschusses« obliegen, der auch dazu berufen war, örtliche Exekutivkomitees in der Provinz zu organisieren und mit diesen den Kontakt zu pflegen. In den Städten durften bereits 20, in den Gemeinden 10 Mitglieder lokale Exekutivkomitees bilden. Aufgabe des Verwaltungsausschusses – eines Gremiums, das aus den Vorständen des Vereins und des »Zentralen Exekutivsausschusses« sowie aus 30–50 durch die Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern gebildet wurde – sollte auch die Abfassung von Petitionen sein, mit denen man sich an beide Häuser des Parlaments sowie an die Regierung und die Munizipalbehörden wenden wollte. Was von allen diesen ehrgeizigen Plänen zur Wirklichkeit wurde, kann nur durch weitere Forschungen festgestellt werden, wobei als Quelle besonders den Tageszeitungen und Erinnerungen eine Bedeutung zukommt. Zu erwähnen wäre noch, daß der Vereinsvorsitzende Miklós Lakatos war, ein 1824 geborener Veteran der »Unabhängigkeits- und 48er Partei«. Er vertrat seit 1892 den Wahlbezirk Szín im Parlament.¹⁷

¹⁶ Protokoll des »Unabhängigkeitsvereins in Bács-Petrovoszelo« vom 26.1.1896, s. K 150-1896-VII-8-10730.

¹⁷ Einige Mitglieder des Organisationskomitees des »Ungarischen Nationalvereins« unter der Leitung des Budapester Advokaten Zoltán Takács (das Organisationskomitee hatte sich aus dem Organisationskomitee des »Landesnationalverbandes«, siehe S. 98, abgespalten) machten sich bereits im Mai 1895 bemerkbar, als sie den 100. Jahrestag der Hinrichtung des Ignác Martinovics und seiner Gesinnungsgenossen auf feierliche Weise öffentlich begangen haben. Der Polizeipräsident berichtet geringschätzig über die kleine Gruppe, die frühmorgens an der ehemaligen Richtstätte (Vémező)

Besonders aufschlußreich sind jene Fälle, in denen Vereinen die Genehmigung der Statuten versagt wurde. Wie bereits erwähnt, besaßen die Behörden dank der Unklarheiten der 1875er Verordnung eine diskretionäre Kompetenz, das heißt, daß ihre Hände in der Genehmigungspraxis nicht gebunden waren und auch das Innenministerium unter Abwägung der jeweiligen Umstände nach Gutdünken entscheiden konnte. Besonders deutlich wird diese Rechtsunsicherheit bei der Behandlung der Vereine der staatsrechtlichen Opposition, deren Vormarsch von den Regierenden mit Unbehagen registriert wurde, und die Verantwortlichen glaubten, dem Trend mit allen administrativen Mitteln entgegenwirken zu müssen.

Die wichtigsten Argumente, mit denen die zuständigen Instanzen der Gründung neuer Vereine eine Absage erteilten, werden im folgenden zusammengefaßt.

An erster Stelle stand das einfache Argument, in der Gemeinde oder der Stadt gebe es bereits einen oder gar mehrere Vereine mit kulturellen Zielsetzungen, und diese Vereine reichten vollkommen dazu aus, die kulturellen Belange gebührend zu berücksichtigen.¹⁸ Jeder »ehrliche« Bürger könne in den bereits bestehenden Vereinen Mitglied werden.¹⁹ Die Sorge wurde geäußert, ein neuer Verein würde die finanzielle Kapazität der Mitglieder schwächen und dadurch die bestehenden Vereine mehr oder weniger in ihrer Existenz gefährden.²⁰ Aus dem niedrigen

erschien (die 12 Personen, »darunter auch Kellner«, seien sichtlich übermäßig und alkoholisiert gewesen), doch dann erfährt man aus dem Bericht, daß dort ein Kranz, gehalten an einer Schlaufe in den Nationalfarben, gefunden wurde, von dem sich herausstellte, daß er von der hochangesehenen Künstlerin des Nationaltheaters, Mari Jászai, stammte, und daß die Seelenmesse in der Universitätskirche von Simon Vali, päpstlichem Kämmerer und Universitätspräfekten, zelebriert wurde. (K 149-1895-6-946 res.) Zoltán Takács, gefeierter Anführer der Jugend bei den oppositionellen Kundgebungen gegen die Militärvorlage des liberalen Ministerpräsidenten Kálmán Tisza Anfang 1889, erregte auch später noch Aufsehen in der Öffentlichkeit. Zu seinem Leben und seinen Skandalen, die ihm einen sicheren Platz in der Kriminalgeschichte verschafften, s. BUZA Péter: Szenczációk nyomában a békeidők Budapestjén. Budapest 1989, S. 7-23.

¹⁸ K 150-1892-VII-8-18843: Nagyszerind. Der bereits bestehende Leseverein vermag die kulturellen Bedürfnisse und Bestrebungen der Gemeinde in ausreichendem Maße zu befriedigen. (Brief des Obergespans vom 28.3.1892.) K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. Die existierenden Vereine befriedigten voll und ganz die Anforderungen des kulturellen und sozialen Fortschritts. (Brief des Vizegespans vom 22.4.1892.) Ähnlich wurde auf bereits bestehende Vereine in Doboz und Békés, Ortsteil Hatház, verwiesen: K 150-1892-VII-8-60189 (Brief des Oberstuhlrichters vom 15.8.1892) bzw. K 150-1896-VII-8-3837 (Brief des Obergespans vom 11.4.1896).

¹⁹ K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. »Jeder ehrliche Bürger der Stadt kann in einem der Vereine auf seinesgleichen treffen.« (Brief des Vizegespans vom 22.4.1892.) K 150-1892-VII-8-60189: Doboz. Nach den Statuten des bereits bestehenden Lesevereins könne hier »jeder ehrliche Dobozer« Mitglied werden. (Brief des Oberstuhlrichters vom 15.8.1892.) K 150-1896-VII-8-3837: Békés, Ortsteil Hatház. In Békés seien genügend Lesevereine vorhanden, die »auch alle unbescholtenen Tagelöhner mit einwandfreiem Charakter« aufnehmen. (Brief des Obergespans vom 11.4.1896.)

²⁰ K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. Der »Oppositionsverein« müßte um Mitglieder in den Reihen bereits bestehender Vereine werben und wäre somit durch die Spaltung der geistigen und

Mitgliedsbeitrag und den wenigen Anwesenden in der Gründungsversammlung glaubte man darauf schließen zu können, daß eine Aussicht auf ein finanzielles Auskommen überhaupt nicht bestehe.²¹ Hinter dieser gespielten Sorge steckte natürlich die Angst vor der Erstarkung der ausgleichsfeindlichen Kräfte. Ein zusätzlicher, parteipolitisch orientierter Verein würde nur Unruhe stiften und seine Mitglieder in die Isolation führen, hieß es an anderer Stelle.²² Der Oberstuhlrichter in Gyula sprach wohl für viele, als er erklärte: »Je weniger Vereine, um so besser!«²³

Der Eindämmung der politischen Vereine diente die Bestimmung der bereits zitierten Verordnung Nr. 1508 vom Jahre 1875, wonach »Vereine mit voneinander wesentlich abweichenden Zielsetzungen« nicht gegründet werden durften. Nach der herrschenden liberalen Ideologie waren politische und kulturelle oder wirtschaftliche Zielsetzungen innerhalb eines Vereins nicht miteinander vereinbar. Solche Zielsetzungen konnten nur in der parteipolitisch neutralen Zone erfolgreich vertreten werden, sie mit politischen Interessen zu verbinden bedeutete bereits auf dogmatische Weise deren Undurchführbarkeit.²⁴ Es wurde das Bedenken geäußert, daß Leute, die von der politischen Richtung sonst abgestoßen werden würden, durch die kulturellen Darbietungen angezogen werden könnten.²⁵ Genauso

materiellen Kapazität dieser Vereine in äußerstem Maße schädlich. (Brief des Vizegespans vom 22.4.1892.) K 150-1892-VII-8-60189: Doboz. »[...] und in einer kleinen Gemeinde wie Doboz sind meiner Meinung nach zwei Vereine nicht notwendig, denn wenn die Gründung des zweiten Vereins genehmigt würde, wäre das Bestehen keines der beiden Vereine gesichert, indem durch die Teilung der Mitglieder keiner der Vereine prosperieren könnte.« (Brief des Oberstuhlrichters vom 15.8.1892.)

²¹ K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. (Brief des Vizegespans vom 22.4.1892.)

²² K 150-1892-VII-8-18843: Nagyzerind. Käme dieser zweite, politische Ziele verfolgende Verein zustande, wäre es aus mit der bisherigen Ruhe in der Gemeinde und deren Umgebung und entstünden Reibereien und Zwietracht unter dem friedlichen, fast ausschließlich aus einfachen Bauern bestehenden Volk... (Brief des Obergespans vom 28.3.1892.) Ein zweiter Bildungsverein »führte zur Absonderung der neuen Vereinsmitglieder nach der im Vereinstitel zum Ausdruck gebrachten politischen Stellungnahme«. (Brief des Vizegespans vom 20.7.1892.) K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. Der Verein würde mit seiner Tätigkeit nur die übrigen gesellschaftlichen Vereine stören. (Brief des Obergespans vom 5.5.1892.)

²³ K 150-1892-VII-8-60189: Doboz. (Brief des Oberstuhlrichters vom 15.8.1892.)

²⁴ K 150-1892-VII-8-28507: Székelyudvarhely. »Kulturelle und gesellschaftliche Ziele könnten unmöglich unter politischer Flagge verwirklicht werden, die Übertragung der politischen Fragen auf eine unpassende Ebene und das Wiederbeleben der (keineswegs einen edlen Wettbewerb darstellenden) Rivalität zwischen den politischen Parteien im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich gäben schließlich gerade das erhoffte Ziel der Vernichtung preis.« (Brief des Vizegespans vom 22.4.1892.) Der Verein würde die großen Ziele der Gesellschaft im Rahmen seiner Parteipolitik nicht unterstützen, sondern korrumpieren. Und an einer anderen Stelle: Wichtige soziale Interessen und wirtschaftliche Fragen könnten mit Parteipolitik weder unterstützt noch gelöst werden. (Brief des Obergespans vom 5.5.1892.)

²⁵ K 150-1892-VII-8-18843: Nagyzerind. (Brief des Obergespans vom 23.8.1892.)

wurde beanstandet, wenn ein 48er, also politisch orientierter Verein, außer seiner politischen Tätigkeit sich auch landwirtschaftlicher Zielsetzungen annehmen wollte.²⁶ Er würde die gleiche Ziele verfolgenden Landwirte nach ihren politischen Neigungen in zwei Lager spalten und könnte deshalb leicht die Durchsetzung des auf die Landwirtschaft bezogenen richtigen Gemeinwillens verhindern, hieß es in demselben Gutachten. Die Parteienfeindlichkeit des klassischen Liberalismus kam hier deutlich zum Vorschein.

Der Südosten der Großen Ungarischen Tiefebene wurde 1891 von schweren sozialen Unruhen erschüttert. Unter diesen Umständen wurde die Tätigkeit der Arbeitervereine sehr erschwert, Statuten wurden nicht genehmigt, bestehende Vereine wurden aufgelöst. Im untersuchten Zeitraum kam es in zwei Fällen vor, daß Arbeiterführer (unter »Arbeitern« sind im ländlichen Ungarn zu dieser Zeit meist »Landarbeiter« zu verstehen) sich um die Gründung von »Unabhängigkeits- und 48er Vereinen« bemühten, darauf hoffend, daß sie unter dem Schutz der neuen Bezeichnung ihre Tätigkeit würden fortsetzen können. Es handelte sich um den »48er und Unabhängigkeits-Leseverein in Szabadszentornya«²⁷ und den »I. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Hatház« in der Marktgemeinde Békés²⁸, beide im Komitat Békés. In Szabadszentornya war der »Verein der Arbeiterjugend« verboten worden, und in Békés waren bereits mehrere Anläufe zur Gründung eines Arbeitervereins am Widerstand der Behörden gescheitert. Die Tatsache, daß überwiegend dieselben Personen sich um die Gründung dieser scheinbar zur Unabhängigkeitsopposition gehörenden Vereine bemühten, die früher schon Mitglieder des verbotenen beziehungsweise des nichtgenehmigten Arbeitervereins waren, machte sie vor den Behörden suspekt. Für sie war es klar, daß es sich in

²⁶ K 150-1894-VII-8-39433: Algyő. Von diesem Volksverein könne die erfolgreiche Verwirklichung der in den Statuten genannten landwirtschaftlichen Zielsetzungen nicht erwartet werden, weil der Verein in erster Linie ein politischer sei und sich nur an zweiter Stelle mit landwirtschaftlichen Fragen beschäftigen würde. (Brief des Ackerbauministers vom 17.8.1894.) Anstoß erregte auch der streitbare provisorische Vorsitzende des vorgesehenen »48er Volksvereins in Algyő«, der Franziskaner Kálmán Kováts, der bis Ende November 1893 in der Gemeinde als Pfarrer tätig war. Der Obergespan schlug daher dem Innenminister vor, nur Inhaber eines Zuständigkeitszeugnisses als Mitglieder des Vereins zuzulassen. Pfarrer Kováts war durch den Bischof von Waitzen seines Postens enthoben worden und besaß ein solches Zeugnis nicht. (K 150-1894-VII-8-39433: Algyő. Brief des Obergespans vom 13.6.1894.) Sich des unerwünschten Mannes unter diesem Vorwand zu entledigen, dürfte kein gangbarer Weg gewesen sein, und nur die Unvereinbarkeit der verschiedenen Zielsetzungen mußte im Antwortschreiben des Innenministers als Ablehnungsgrund herhalten. Trotzdem wurde der Verein, nach seiner Neukonstituierung mit neuen Statuten am 20.1.1895 und mit dem Vorsitzenden Kálmán Kováts, am 10.4.1895 zugelassen. (K 150-1895-VII-8-35612: Algyő.)

²⁷ K 150-1892-VII-8-48143: Szabadszentornya. Der Arbeiterverein wurde am 2.6.1891 gegründet. Vgl. *Új erők születése. A magyarországi munkásmozgalom történetének kronológiája a dualizmus és a két forradalom időszakában, 1868-1919. augusztus 1.* Budapest 1979, S. 153.

²⁸ K 150-1896-VII-8-3837: Békés, Ortsteil Hatház. Die Gründung eines Arbeitervereins ist für den 30.4.1891 belegt. Vgl. *Új erők születése*, S. 150.

Wirklichkeit um Arbeitervereine handelte. Die in der Gründungsversammlung in Szabadszentornya erschienenen Mitglieder – allesamt Tagelöhner, »die über keinerlei politische Rechte verfügten« – wären auch völlig unfähig, »die im Vereinstitel ausgedrückten politischen Prinzipien aufzufassen und zu verstehen«. Sie hätten auch keine Ahnung davon, daß die Statuten etwas anderes enthielten als Bestrebungen zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage.²⁹ Den Vereinsgründern wurde auch angelastet, daß sie den Oberstuhlrichter zum Ehrenvorsitzenden der Gründungsversammlung machen und auch die Mitgliederbögen mit seinem Namen »zieren« wollten. Diese »List« beweiße auch, daß der Vereinszweck ein anderer als der in den Statuten genannte sei. Der Verein würde im Falle seiner Genehmigung zum Zentrum der Arbeiterbewegung werden, aus dem diese, in nunmehr organisierter Form, sich mit allen ihren Gefahren erneut ausbreiten würde.³⁰ In Hatház beweiße bereits allein die Gründung das geheime Ziel des Vereins, weil zum Zwecke der Bildung und für die in den Statuten niedergelegten Zielsetzungen sich man nur einem der hier bestehenden Lesevereine anschließen müßte.³¹

Bemerkenswert ist die Argumentation des Obergespans des Komitats Békés, weshalb keine Arbeitervereine genehmigt werden sollten. Die Vereine würden außer ihrer kulturellen Zielsetzung vor allem die Bedingungen der Arbeitsaufnahme bestimmen wollen. Arbeiter, die sich für niedrigeren Lohn als den in dem Verein festgesetzten verdingten, würden eingeschüchtert, wodurch die Entscheidung der einzelnen Arbeiter unmöglich gemacht würde. Die Bestimmung der Bedingungen der Arbeitsaufnahme führte zu einer Konfrontation mit den Arbeitgebern, diese würden dann erneut Fremde einstellen, und die einheimischen Arbeiter würden in ein noch größeres Elend gestürzt. Die Fremden würden Haß erzeugen, und Elend in Verbindung mit Haß sei für die öffentliche Ordnung immer gefährlich. Zwar stünde das Vereinigungsrecht jedem zu, doch dem, der dieses Recht nur zu mißbrauchen vermöge und der dessen Vorzüge teuer bezahle, könne

²⁹ Daß der Verein dem Schutz der materiellen Interessen der Arbeiter dienen solle, gehe auch daraus hervor, daß die Bestrebungen für die Vereinsgründung zur Zeit der Schließung der Ernteverträge begonnen hätten, »also zu einem Zeitpunkt, an dem die Arbeiter zwar keine Zeit für eine Tätigkeit im Sinne der Statuten haben, aber an dem die Gelegenheit am günstigsten ist, die Gemüter der Arbeiter aufzuregen«. (K 150-1892-VII-8-48143: Szabadszentornya. Brief des Obergespans vom 18.6.1892.) – Vgl. die Argumente im Falle des Vereins in Békés: Allein die Tatsache, daß die Mitglieder des Vereins fast ohne Ausnahme sich zu den sozialistischen Ideen bekennende Tagelöhner seien, beweiße hinreichend, daß der Verein den Titel »I. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Hatház« nur zur Irreführung der Behörden angenommen habe, wahrscheinlich in der geheimen Absicht, jene Ziele zu verfolgen und zu verwirklichen, die man durch die Gründung des Arbeitervereins habe verwirklichen wollen, nämlich »von Zeit zu Zeit den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und die übrigen Bedingungen der Arbeitsaufnahme zu bestimmen, das allgemeine Wahlrecht einzuführen, und wenn man die Zeit dafür für richtig hielte, die Schritte zur Vermögensaufteilung einzuleiten«. (K 150-1896-VII-8-3837: Békés, Ortsteil Hatház. Brief des Obergespans vom 11.4.1896.)

³⁰ K 150-1892-VII-8-48143: Szabadszentornya. (Brief des Obergespans vom 18.6.1892.)

³¹ K 150-1896-VII-8-3837: Békés, Ortsteil Hatház. (Brief des Obergespans vom 11.4.1896.)

es, und wenn das Ergebnis vorauszusehen sei, dürfe es nicht gegeben werden. Die organisierte Masse hätte infolge Unwissenheit und Egoismus sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch gegenüber Fremden nur ein Mittel, die Gewalt. Sollten die Arbeitervereine genehmigt werden, wäre es mit den heutigen Organen unmöglich, deren schädliche Wirkungen abzuwehren und die Einhaltung der Statuten zu überwachen, und wenn die Statuten zum ersten Mal verletzt würden, werde es bereits auch schon zu spät sein, ihre Auflösung zu verfügen.³²

Nicht ernstzunehmen war die »Ludwig Kossuth Ungarische Tischgesellschaft«, die in nationalistischem Überschwang die Verwendung von Fremdwörtern durch Mitglieder unter Strafe stellen wollte. Das Innenministerium schickte die (bereits sorgfältig gedruckten!) Statuten den Antragstellern zweimal »zur Ergänzung« zurück, verfügte dann, daß sie »ad acta« gelegt werden sollten. Ihre Ablehnung wäre in der Tat bereits eine Aufwertung gewesen.

Eine besondere Gruppe bildeten jene Vereine, die sich der Kommunalpolitik widmen wollten. An ihrem Beispiel läßt sich der beträchtliche Spielraum der Behörden bei der Bewilligung der Vereine beziehungsweise der Mangel an eindeutigen Rechtsnormen ganz deutlich ablesen. Der erste unter den Vereinen dieser Art war der 1877 gegründete »Hauptstädtische Verein«, der es sich laut Statuten zur Aufgabe machte, »über gesellschaftliche, ökonomische oder kommunale Fragen von allgemeinem Interesse, besonders über solche, die die Hauptstadt betreffen, ferner über Fragen, die dem hauptstädtischen Munizipalausschuß zur Verhandlung vorgelegt werden, zu diskutieren und deren Lösung beziehungsweise die Einführung von gemeinnützigen Reformen und Institutionen zu begünstigen«. Unter dem Eindruck der gedeihlichen Einflußnahme dieses Vereins auf die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse entstanden dann mehrere Vereine im Lande mit gleichen Zielsetzungen; auch bereits bestehende Vereine änderten ihre Statuten entsprechend. Der im März 1890 ins Amt eingeführte neue Ministerpräsident und Innenminister Graf Gyula Szapáry verweigerte jedoch plötzlich die Genehmigung der Statuten dieser Vereine mit kommunalpolitischen Ambitionen mit der Begründung, er halte private Vereine nicht für berechtigt, Einfluß zu nehmen auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Munizipien gehörten, oder gar diese Angelegenheiten vorzubereiten und deren Ausführung im Sinne ihrer eigenen Beschlüsse sicherzustellen. In diesem Sinne wurden fortan Vereinsstatuten nur genehmigt, wenn der Verein eine Auseinandersetzung (eszmeccsere) mit den entsprechenden Angelegenheiten bezweckte, nicht aber, wenn er auf diese auch »einen tätigen Einfluß« ausüben wollte.³³ Es war eine sehr subtile Interpretation, die jeweils nach Gutdünken ausfallen konnte. Der zurückgewiesene »Bürgerverein der

³² Kabinet Arch. Geh. Akt. Nachlaß Pápay, Bericht des Obergespanns vom 8.3.1893 an den Innenminister. In: *A magyar munkásmozgalom történetének válogatott dokumentumai*. Bd. 2. *A magyar munkásmozgalom az imperializmusra való átmenet időszakában 1890-1900*. Budapest 1954, S. 172.

³³ Nach dem amtsinternen Aktenvermerk vom 25.12.1892. (K 150-1892-VII-8-96595 bei 1892-VII-8-43819.) Nicht genehmigt wurden noch die Statuten der »Städtischen Partei« in Klausenburg, die »ohne politisch verpflichtet zu sein, sich ausschließlich mit der Förderung der öffentlichen Angelegenheiten der königlichen freien Stadt Klausenburg« befassen wollte. (K 150-1892-VII-8-30599.)

Stadt Fünfkirchen«, dessen Vorsitzender, der Fünfkirchener Advokat Antal Bubrog, in einem an den Innenminister gerichteten Brief seine »große Verwunderung« über die Ablehnung der Statuten zum Ausdruck brachte – diese waren nämlich von den Statuten des 1887 genehmigten »Bürgervereins der Stadt Preßburg« abgeschrieben! – führte die Wende herbei. Es war aber bereits der nächste Innenminister der Regierung Wekerle, Károly Hieronymi, der nichts mehr gegen Vereine hatte, die mit ihrer Tätigkeit die kommunalpolitischen Entscheidungen der Munizipalbehörden wirksam beeinflussen wollten.³⁴

Die Mitwirkung des »Bürgervereins der Stadt Fünfkirchen« bei der kommunalpolitischen Willensbildung geschah auf folgende Weise: Der Verein hatte eine Generalversammlung vor jeder Sitzung des Munizipalausschusses einzuberufen, wobei die anstehenden Angelegenheiten wechselweise von den acht Referenten, die zugleich auch Stadtverordnete sein mußten, vorgetragen wurden. Der Vereinsvorsitzende erläuterte detailliert in seinem oben genannten Brief Sinn und Vorzüge der Vereinstätigkeit und betonte bezeichnenderweise, daß »die Politik aus unserem Kreis verbannt ist, wir in den Angelegenheiten der Stadt keine politische Parteistellung kennen und nur das Gemeinwohl wollen, uns nur dieses interessiert...«

Auch die »Städtische Reformpartei in Nagykanizsa« betonte in ihren Statuten, daß sie jeder allgemeinpolitischen Tätigkeit abschwöre und sich nur mit städtischen Angelegenheiten befasse. Zu diesem Zweck würden Konferenzen gehalten und Vorschläge unterbreitet, damit die gesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechte der Bürger und ihrer Beauftragten auf konstitutionelle Weise beachtet, die öffentlichen Angelegenheiten mit der größtmöglichen Publizität vorbereitet und beraten, und die möglichst vollständige Teilnahme der Bürgerschaft und der Stadtverordneten bei Wahlen gefördert würden. Laut § 11 der Statuten trat die Partei jedesmal zu einer Konferenz zusammen, wenn dies vom Vorsitzenden, von den stellvertretenden Vorsitzenden oder 10 Mitgliedern gewünscht wurde. Die von der Konferenz getroffenen Vereinbarungen würden von ihr zum Beschluß erhoben, und sie könne für die Einleitung der zwecks Realisierung dieser Beschlüsse nötigen Schritte einzelnen Mitgliedern Aufträge und Weisungen erteilen. Konferenzen dieser Art fänden monatlich statt, besonders aber am Vorabend jeder städtischen Generalversammlung, unter Teilnahme der Stadtverordneten, für welche Konferenzen auch keine besonderen Einladungen ergingen. Das Ministerium befürchtete immer noch eine lästige Einflußnahme der Bürger auf die Rathauspolitik wie schon zu Zeiten Szapárys, doch es genehmigte schließlich die Statuten nach deren Befürwortung durch den Vizegespan, mit der Bemerkung, daß die im §. 11 erwähnten Weisungen nicht von der Art sein durften, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, in welcher Hinsicht auch immer, in der freien Ausübung ihrer öffentlichen Rechte zu beeinflussen. Mitglieder der »Städtischen Reformpartei« (Vorsitzender: Béla Hertelendy, Advokat in Nagykanizsa, 1887 bis 1892 liberaler Abgeordneter des Wahlbezirks im Reichstag) durften nur Wahlbe-

³⁴ Eigenhändige Entschließung des Innenministers auf dem genannten Aktenvermerk vom 12.1.1893. Siehe Anm. 33.

rechtigte sein, diese hatten aber einen Anspruch darauf, bei Antrag aufgenommen zu werden.

Anfang der 1890er Jahre erhielten die Klubs der Budapester Stadtbezirke zunehmend ein größeres Gewicht in der Gestaltung der Rathauspolitik; es erschienen die weltanschaulich ausgerichteten, aber eine eigene, sich an den Bedürfnissen der Stadt orientierende Politik fordernden Rathausparteien, die die Opposition in der Stadtverordnetenversammlung (Munizipalausschuß) bildeten. Die übrigen Klubs unterstützten auch weiterhin die sich an die regierende »Liberale Partei« anlehende Rathausmehrheit. Erst dienten sie den Parteiführern als institutionelle Rahmen für die Organisation und die Durchführung der Reichstagswahlen, dann wurde der eingespielte Apparat auch bei den Wahlen zum Stadtparlament mit Erfolg genutzt. Es ist anzumerken, daß die Stadtbezirke zugleich auch Wahlbezirke waren.³⁵ In dem in dieser Studie untersuchten Archivmaterial befanden sich nur die Akten des am 26. Februar 1893 gegründeten »Leopoldstädter Geselligkeitsvereins«, dessen Statuten als Zielsetzung »die Belebung des gesellschaftlichen Lebens, dessen Entwicklung und Wachhalten im ungarischen Nationalgeist, die Auseinandersetzung mit Fragen aller Art von öffentlichem Interesse, besonders solcher, die die Hauptstadt betreffen, und die Förderung und den Schutz der im öffentlichen Interesse stehenden Rechte der Mitglieder, besonders bezüglich ihres Wahlrechts«, nannten. Die geschilderte Entwicklung konnte sich in diesem V. Stadtbezirk aber erst einstellen, nachdem der langjährige Abgeordnete der Regierungspartei, Mór Wahrman, gestorben war, weil zu seiner Wahl keine besonderen Vorbereitungen nötig gewesen waren.

Zwei kommunalpolitisch orientierte Vereine führten in ihrem Namen die Bezeichnungen »liberal« und »wirtschaftlich«. Ein Blick in die Statuten macht sofort deutlich, daß durch die Bezeichnung »liberal« nicht eine Beziehung zu der in Ungarn regierenden »Liberalen Partei« ausgedrückt werden sollte. Die Bezeichnung stand vielmehr für demokratische Vorstellungen, für eine Überwindung des aktuellen Liberalismus, der im Laufe der Zeit immer mehr konservative Züge angenommen hatte. Man plädierte für einen »wahren Liberalismus«, für »fortschrittliche demokratische Leitsätze und Ideen«, die »in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Angelegenheiten« Verbreitung finden sollten.³⁶ »Der Verein bemüht sich durch die Unmittelbarkeit des Zusammenschlusses, alle Schichten des Bürgertums ungeachtet der Konfession, der gesellschaftlichen und der beruflichen Stellung sowie der Vermögenslage miteinander zu verbinden und zusammenzuhalten beziehungsweise dahinzuwirken, daß wir einander geschwisterlich schätzen und in den guten Bestrebungen unterstützen«, heißt es weiter in denselben Statuten. Der zweite Verein ging in seinen Statuten nicht weiter auf

³⁵ *Budapest története a márciusi forradalomtól az őszirózsás forradalomig*. Hg. Károly Vörös. Budapest 1978, S. 459-464. = *Budapest Története*. 4. Vgl. auch: *Az Osztrák-Magyar Monarchia írásban és képen*. Bd. 9, S. 191-192. (Artikel von Jenő Rákosi.) DOBROVITS Sándor: *Budapest egyesületei*. Budapest (1936). = *Statisztikai közlemények*. 74/3. HARRER Ferenc: *Egy magyar polgár élete*. Bd. 1. Budapest 1968, S. 62-70.

³⁶ K 150-1896-VII-8-19802: Makó.

sein Liberalismusverständnis ein und erwähnte nur die Zielsetzungen »Kultur, bürgerliche Entwicklung und Selbstbildung«. ³⁷

Die Bezeichnung »wirtschaftlich« im Titel der Vereine deutete auf Bestrebungen zur Förderung materieller Interessen hin. Besonders betont wurde das materielle Wohlergehen der in der Landwirtschaft Beschäftigten. ³⁸

Auf welche Weise der kommunalpolitische Einfluß dieser Vereine sichergestellt werden sollte, wurde in den Statuten nicht genau ausgeführt, doch eher als die kommunalpolitischen Ambitionen boten sich nunmehr für die Behörden die politischen Bestrebungen als Ablehnungsgrund an. So berief sich der zur Stellungnahme aufgeforderte Ackerbauminister wiederum auf die Verordnung Nr. 1508 vom Jahre 1875, wonach »Vereine mit voneinander wesentlich abweichenden Zielsetzungen unter einer Bezeichnung und mit gemeinsamen Statuten nicht gegründet werden dürfen« ³⁹ und setzte hinzu, daß er auch davon abgesehen, einen solchen Verein, dessen Tätigkeit nicht allein von den wirtschaftlichen gemeinsamen Interessen, sondern von den politischen Auffassungen seiner Mitglieder bestimmt werde, nicht für die wirksame Förderung der wirtschaftlichen Interessen für geeignet halte. Für die Pflege der politischen Zielsetzungen solle daher ein besonderer Verein gegründet werden. Der Innenminister blieb auch bei wiederholter Vorlage der Statuten bei seiner ablehnenden Haltung, doch das Komitat blieb fest und legte diese drei Wochen später bereits zum dritten Mal in unveränderter Fassung vor. Es ist merkwürdig, daß nun der Innenminister einlenkte und das Argument des Komitats akzeptierte, wonach der Verein – trotz der ausführlichen Pläne zur Hebung der Landwirtschaft! – »sich nicht mit eigentlichen wirtschaftlichen Zielen beschäftigt«, das habe auch der darin aufgegangene »Wirtschaftliche Verein« nicht getan und er habe die Bezeichnung »wirtschaftlich« nur mit Rücksicht auf diesen Verein angenommen. Der Brief des Komitats berief sich sogar bekräftigend auf den Wortlaut der Statuten! Die Erklärung für den Umschwung in der Beurteilung muß in der Person des Komitatsbeamten, des Obernotars József Kristóffy, des späteren mächtigen Innenministers der Regierung Fejérváry zur Zeit der Regierungskrise 1905-1906, liegen, der die Gründung des Vereins wohlwollend unterstützte und den zitierten Brief an den Innenminister schrieb. Unter diesen Umständen sind einen Tag nach der Zulassung des »Liberalen und Wirtschaftlichen Vereins in Makó« auch die Statuten des zweiten Vereins, der sich, in wenig abgewandelter Form, »Liberal-Wirtschaftlicher Leseverein in Jászladány« nannte, anstandslos genehmigt worden. Zugegeben, dessen wirtschaftliches Engagement war weit weniger ausgeprägt.

Wie gesehen, betonten die ersten kommunalpolitischen Vereine, die ab 1877 gegründet wurden, ihre parteipolitische Neutralität. Nach weitverbreiteter Auffassung der Zeit waren vernünftige Sachentscheidungen und Parteipolitik nicht miteinander vereinbar. Die Beteiligung von Parteien an kommunalpolitischen Entscheidungen wurde erst durch eine Äußerung des Grafen Albert Apponyi in

³⁷ K 150-1896-VII-8-26015: Jászladány.

³⁸ K 150-1896-VII-8-19802: Makó.

³⁹ Siehe S. 77f., 85.

Preßburg begünstigt, wonach der Parteistandpunkt nicht nur im politischen und gesellschaftlichen Bereich gepflegt und als Ausgangspunkt betrachtet werden sollte, er sollte vielmehr auch in den Beratungen von rein lokalem Interesse der Munizipien und der Gemeinden akzeptiert und bei den Entscheidungen berücksichtigt werden.⁴⁰ Die Statuten des »Klubs der Nationalpartei der Stadt Preßburg« enthielten sowohl parteipolitische als auch kommunalpolitische Zielsetzungen. Der Klub hätte seine Statuten als Parteiklub eigentlich gar nicht vorzulegen brauchen, da er dies jedoch infolge der unklaren Rechtslage trotzdem tat,⁴¹ mußten seine Statuten – als die einer Oppositionspartei – automatisch den Widerspruch des Ministeriums erregen. Das noch vom Innenminister Graf Szapáry geleitete Ministerium berief sich daher auf die bekannte Verordnung Nr. 1508 vom Jahre 1875 und forderte den Klub auf, die kommunalpolitischen Zielsetzungen fallenzulassen und sich allein als politischer Verein zu konstituieren. Der Ministerwechsel rettete schließlich den Parteiklub: Die Genehmigung seiner Statuten bedeutete zugleich auch die Sanktionierung gleichzeitiger parteipolitischer und kommunalpolitischer Betätigung von Vereinen.⁴²

Die Statuten des Parteiklubs geben ein sehr klares und detailliertes Bild von den Aufgaben und der Arbeitsweise einer lokalen Parteiorganisation. Der Vorstand und der Ausschuß wurden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt, und der Vorstand war dem Ausschuß und der Generalversammlung verantwortlich. Der Ausschuß setzte sich aus 30 gewählten Mitgliedern – je 6 aus den fünf Stadtteilen – und dem Vorstand zusammen. Er hatte bei monatlich stattfindenden Sitzungen auch über jene Angelegenheiten zu beraten, mit denen sich die folgende städtische Generalversammlung zu befassen hatte, mit dem erklärten Ziel, sich zu orientieren, ob es nötig war, einen Parteistandpunkt zu bilden. Er konnte die Erledigung von Angelegenheiten, die ausschließlich einzelne Stadtteile betrafen, seinen aus diesen Stadtteilen stammenden Mitgliedern übertragen. Vor den Reichstagswahlen ergänzte sich der Ausschuß auf 125 Mitglieder (also pro Stadtteil auf 25), und dieser erweiterte Ausschuß bildete das Exekutivkomitee der »Nationalpartei« in beiden Wahlbezirken der Stadt. Bei wichtigen Parteifragen war der Ausschuß verpflichtet, Verbindung mit dem Zentralen Exekutivkomitee der Landesleitung der »Nationalpartei« aufzunehmen, damit »der nötige Einklang« gesichert war. Die jährliche oder außerordentliche Generalversammlung des Parteiklubs hatte u.a. über die Aufstellung von Abgeordnetenkandidaten in beiden Wahlbezirken der Stadt zu befinden, der öffentlichen Meinung aus Anlaß wichtigerer, die nationalen Interessen tangierender Gesetzentwürfe Ausdruck zu

⁴⁰ K 150-1893-VII-8-28231: Preßburg. (Brief des Obergespans vom 10.10.1892.)

⁴¹ Siehe S. 78f.

⁴² Nach einigen formellen Änderungen wurden die Statuten erneut nunmehr dem neuen Innenminister Károly Hieronymi vorgelegt. Das Schreiben des Vereins mit der Rechtfertigung seiner kommunalpolitischen Bestrebungen wäre von Interesse, es ist jedoch in den Akten nicht erhalten. Der Innenminister setzte sich auch über die Bestimmung der 1875er Verordnung hinweg, wonach die Bezeichnung »national« in Vereinstiteln nicht erlaubt war. Man konnte 1875 auch nicht voraussehen, daß es einmal eine Partei mit dieser Bezeichnung geben würde.

verleihen und das Engagement in den öffentlichen Angelegenheiten durch die Auseinandersetzung mit den wichtigeren städtischen Angelegenheiten zu wecken beziehungsweise zu steigern.

Die heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen um die kirchenpolitischen Gesetzesvorlagen und die Gründung der »Katholischen Volkspartei« am 28. Januar 1895 führten im ganzen Lande zur Entstehung einer Vielzahl von Vereinen, die den Rückhalt der katholisch-konservativen Bewegung in der Bevölkerung sicherstellen sollten. Über die »Katholischen Vereine«, ihre politische Rolle und ihre Tätigkeit, ist schon anderweitig gearbeitet worden.⁴³ Hier werden im Sinne dieser Untersuchung nur diejenigen sechs Vereine behandelt, die bereits mit ihrem Namen auf eine enge Verbindung zur »Volkspartei« hinweisen.

Die »Volkspartei« war besonders im überwiegend katholischen Transdanubien erfolgreich, und auch die behandelten Vereine waren mit nur einer Ausnahme hier beheimatet. Drei der vier »Klubs der Volkspartei« hatten sogar denselben Vorsitzenden, den militanten katholischen Großgrundbesitzer und Grafen József Batthyány, der sich unermüdlich für die Organisation der neuen, katholisch-konservativen Opposition einsetzte. Die Statuten des »Klubs der Volkspartei in Dunaszerdahely« enthalten die Zielsetzungen in ursprünglicher Form: Demnach schlossen sich die in diesem Wahlbezirk wohnenden Anhänger der Ideen der landesweit gegründeten »Volkspartei« zu einem »Klub der Volkspartei in Dunaszerdahely« zusammen, dessen Ziel »die Förderung der sittlichen, gesellschaftlichen und politischen, [ferner] der landwirtschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Interessen der Nation beziehungsweise die Behebung ihrer Beschwerden auf gesetzlichem Wege« war. Der bereits zwei Tage vor der offiziellen Gründung der »Volkspartei« konstituierte Verein in der an der Theiß gelegenen und mehrheitlich von Katholiken bewohnten Gemeinde Jászkarajenő nannte sich »Leseverein« und drückte sich in seinen Statuten hinsichtlich seiner politischen Zielsetzungen weniger deutlich aus. Der Zusatz »ungarisch« nahm jedoch die späteren Zugeständnisse der »Volkspartei« an die Unabhängigkeitsbestrebungen der staatsrechtlichen Opposition vorweg.⁴⁴

Der neuen Opposition begegnete man von seiten des offiziellen Ungarns mit größtem Mißtrauen und erbitterter Feindschaft. Auch Äußerungen der zuständigen Instanzen im Laufe des Bewilligungsverfahrens belegen dies deutlich. Der Obergespan des Preßburger Komitates bekundete zum Beispiel offenherzig, daß »bei der Genehmigung eines Vereins mit derart schädlichen Intentionen auch der kleinste formelle Mangel in Betracht zu ziehen« sei.⁴⁵ Ein andermal entschuldigte sich derselbe Obergespan fast, daß er den Statuten die Genehmigung nicht versagen konnte: »Halte ich die Tätigkeit der Volkspartei vom Gesichtspunkt der staatlichen Interessen für noch so schädlich, weiß ich für die Verweigerung der Ge-

⁴³ SZABÓ Dániel: A Néppárt, 1895-1914. Budapest 1983 (Typoskript).

⁴⁴ Für den Hinweis auf die Statuten des »Lesevereins der ungarischen Volkspartei«, die sich in der Széchényi Nationalbibliothek Budapest befinden, sei Herrn Dániel Szabó vom Geschichtswissenschaftlichen Institut der Ungarischen Akademie der Wissenschaften gedankt.

⁴⁵ K 150-1896-VII-8-59222: Dunaszerdahely. (Brief des Obergespans vom 9.9.1895.)

nehmung der Statuten des »Klubs der Volkspartei der Oberen Schütt« keinen gesetzlichen Grund...«⁴⁶ Tatsächlich wurde krampfhaft nach Anlässen gesucht, die eine Handhabe boten, die Statuten solcher Vereine mit einem Änderungswunsch an das Komitat zurückzuschicken, und Vorwände fanden sich immer.

Bei den zuerst vorgelegten Statuten des »Klubs der Volkspartei im Wieselburger Komitat« berief sich das Ministerium auf die bereits mehrmals zitierten Bestimmungen der Verordnung Nr. 1508 vom Jahre 1875 und forderte den Verein auf, »von den verschiedenen Zielsetzungen jene, die mit der Hauptrichtung des Vereins in entfernterem Zusammenhang stehen, auszulassen«. Es wurde auch die Vorschrift beanstandet, wonach das Parteimitglied sich »in allen seinen politischen Tätigkeiten« dazu verpflichten mußte, »die Interessen der Volkspartei« zu fördern. Das Innenministerium vertrat die Ansicht, daß ein privater Verein nicht befugt war, eine solche Verpflichtung auszusprechen. Die notgedrungen geänderte und schließlich genehmigte Fassung gab »die Förderung der politischen Interessen der Nation beziehungsweise die Behebung ihrer Beschwerden auf gesetzlichem Wege« als Vereinszweck an. Gegen diese Formulierung war nichts mehr einzuwenden, weil die »politischen Interessen der Nation« einer Auslegung bedurften und auch eine Änderung der jeweiligen politischen Verhältnisse »auf gesetzlichem Wege« eine zulässige Bestrebung darstellte. Ähnlich drückte der Passus über die Pflichten des Mitglieds nur noch Allgemeinheiten aus. Demnach werde jedes Parteimitglied durch seinen Eintritt beziehungsweise seine Aufnahme teilhaben »an jenen sämtlichen, statutenmäßigen Rechten und Pflichten, die aus dem Ziel des »Klubs der Volkspartei im Wieselburger Komitat« folgen«.

Die fünf Monate später vorgelegten Statuten des »Klubs der Volkspartei der Oberen Schütt« enthielten bereits die korrigierte Fassung und wurden nach Behebung eines formellen Einwandes nach der zweiten Vorlage genehmigt. Warum die weitere zwei Monate später vorgelegten Statuten des »Klubs der Volkspartei in Dunaszerdahely« mit dem vermutlichen Originaltext – zwar erst beim dritten Mal, aber die Einwände waren rein formeller Natur – genehmigt wurden, ist nicht zu ergründen, vielleicht lag es an dem beträchtlichen politischen Druck von seiten der Opposition, im Angesicht auch der Vorbereitungen zu den Wahlen zum Reichstag im Winter 1896. Den vordringlichsten Vereinszweck stellte die Unterstützung der vom Klub bestimmten Kandidaten der »Volkspartei« bei den Kommunal- und Reichstagswahlen dar. Die Statuten der übrigen Vereine enthielten nur die vage Bestimmung, nach der außerordentliche Generalversammlungen immer zusammenzurufen waren, wenn Kommunal- oder Reichstagswahlen anstanden. Die als »Exekutivorgane der Volkspartei« geltenden Ausschüsse hatten »unter Berücksichtigung des öffentlichen und lokalen Interesses« zur Verwirklichung der Vereinszwecke die Befugnis eines allgemeinen Vorschlagsrechts.

Der »Klub der Volkspartei im Kreis Tata« legte zwar seine Tätigkeit in seinen Statuten weniger ausführlich dar, dennoch wurde deren Genehmigung weder vom Vizegespan noch vom Obergespan empfohlen. Dem Vizegespan genügten bereits

⁴⁶ K 150-1896-VII-8-14565: Obere Schütt. (Brief des Obergespans vom 8.2.1896.)

»die aus den Statuten zu ersiehenden politischen Zielsetzungen« des Klubs.⁴⁷ Der Obergespan war deutlicher: »... in Anbetracht dessen, daß es in Tata und Tóváros in großer Anzahl Individuen gibt, die ihre Unzufriedenheit mit der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung auf unerlaubte Weise zu beheben bestrebt sind, und daß die Sanktionierung des fraglichen Klubs diesen Leuten nur einen neueren Impuls für ihre staatsfeindlichen und unpatriotischen Umtriebe geben würde, und ferner in Anbetracht dessen, daß das in den Statuten genannte Ziel des Klubs ›die Auseinandersetzung mit den politischen Ereignissen durch Unterhaltung‹ bereits zur Genüge dessen Richtung bezeichnet, seine wirkliche Aufgabe jedoch die ständige Schürung der im Kreis Tata auch ohnehin gespannten konfessionellen Gegensätze wäre, ferner in Anbetracht dessen, daß ich die Männer, die sich um die Gründung des Klubs bemüht haben und die wahrscheinlich auch zu dessen Führung ausersehen sind, nicht für Persönlichkeiten halte, die dafür, daß der Klub in dem Rahmen des von den Statuten genannten Ziels verbleibt, eine genügende Gewähr zu bieten vermöchten, kann ich die Genehmigung des ›Klubs der Volkspartei in Tata-Tóváros‹ auch von meiner Seite nicht befürworten.«⁴⁸ Das Ministerium setzte sich jedoch kurzerhand über alle diese Bedenken hinweg und genehmigte die Statuten, weil seiner Meinung nach »im Falle der strengen Beobachtung der Statuten und bei gebührender behördlicher Kontrolle« die Tätigkeit des Klubs »nicht als bedenklich« angesehen werden könne. Widrigenfalls würden die (üblichen) Repressivmaßregeln anzuwenden sein. Eine nähere Begründung dieser Entscheidung ist in den Akten nicht enthalten.

Das Fehlen einer klaren gesetzlichen Bestimmung für die Genehmigung von Vereinen spiegelte sich geradezu mustergültig in der Geschichte der »Selbständigen Politischen Volkspartei der Stadt Preßburg« wider. Nach zweimaliger Befürwortung durch den Bürgermeister hatte der Ministerialreferent die Genehmigung auf der Akte bereits verzeichnet, als er wohl Zweifel bekam, die Genehmigung annullierte und auch den Obergespan der Stadt um eine Stellungnahme bat. Zweifel blieben wohl auch nach der positiven Beurteilung des Obergespans übrig, da auf Geheiß des Staatssekretärs Latkóczy nun ein Gutachten angefertigt wurde.⁴⁹ Auch die Akten der »Unabhängigkeits- und 48er Partei im Zempler Komitat« aus dem Jahr 1892 sind dazu herangezogen worden.⁵⁰ Unter dem Einfluß dieser Unterlagen entstand folgende Entscheidung: »... indem die politischen Parteien als solche nicht als durch das hiesige Rundschreiben Nr. 1508 vom Jahre 1875 zur regierungsbehördlichen Bestätigung verpflichteten Vereine angesehen werden können, weil (sie) nicht über die Merkmale der Beständigkeit und der Kontinuität der Vereinstätigkeit verfügen, also nicht die Gesamtheit jener Bedingungen besitzen, die zur Existenz eines Vereins gehören, brauchen

⁴⁷ K 150-1896-VII-8-66047: Tata. (Brief des Vizegespanns vom 9.10.1896.)

⁴⁸ K 150-1896-VII-8-66047: Tata. (Brief des Obergespans vom 2.11.1896.)

⁴⁹ Siehe S. 78f.

⁵⁰ Siehe S. 78. Die Akten der »Unabhängigkeits- und 48er Partei im Zempler Komitat« haben die Signatur 845 res./1892, doch sie befinden sich nach wie vor bei den Akten der »Selbständigen Politischen Volkspartei der Stadt Preßburg« unter K 150-1896-VII-8-29346.

sie keine regierungsbehördliche Bestätigung«. Es zeigt auf brillante Weise die Unschlüssigkeit des Ministeriums, daß man vorerst auch diese Entscheidung annullierte und durch eine andere ersetzte, die man nun auch ihrerseits annullierte, um schließlich doch die zitierte Entscheidung zu expedieren. Nach dem zwischenzeitlichen Entwurf sollten die Statuten nicht genehmigt werden. Es wurde darin die Ansicht vertreten, daß es sich eigentlich um einen konfessionellen Verein handle und konfessionelle Vereine genauso streng wie Nationalitätenvereine behandelt werden müßten – sie dürften sich nach der 1875er Verordnung nur als literarische oder kulturelle Vereine konstituieren – und daß die Statuten auch keine Gewähr dafür böten, daß die Vereinstätigkeit innerhalb jener Schranken bliebe, außerhalb derer das friedliche Zusammenleben der Konfessionen gefährdet werden würde. Der Verfasser dieses Entwurfs hielt es für »ungenügend« zu sagen, daß die Statuten keiner Bestätigung bedurften, weil dadurch, seiner Meinung nach, ein Präzedenzfall geschaffen würde (»principiis obsta«), und setzte hinzu, es wäre am allerwenigsten klug dies auf Preßburg anzuwenden, weil die Statuten der Preßburger »Liberalen Partei« (richtig: der »Liberalen Partei im Preßburger Komitat«) am 29. Januar 1895 genehmigt worden seien.

In der Tat ist jedoch der »Klub der Nationalpartei der Stadt Preßburg« bereits am 3. Mai 1893 genehmigt worden, und am 29. Januar 1895 erhielt nicht nur die »Liberaler Partei im Preßburger Komitat«, sondern auch die »Liberaler Partei im Trentschiner Komitat« den Genehmigungsvermerk. Bei den Vereinen, die zur Unterstützung der Regierungspolitik gegründet wurden, kamen im Genehmigungsverfahren keine Bedenken auf. Die Akten der »Liberalen Partei im Preßburger Komitat« sind nicht erhalten, doch der Genehmigung der Statuten der »Liberalen Partei im Trentschiner Komitat« folgte in Zweimonatsfrist die Genehmigung der Statuten der »Liberalen Partei der Stadt Preßburg«. Die beiden Parteiklubs setzten sich »die Förderung der Interessen der liberalen Landespartei« zum Ziel, die Trentschiner Statuten nannten außerdem »die Beschwichtigung der durch die liberalen Reformen aufgeregten Gemüter durch eine besonnene Haltung und überzeugende Aufklärung« als Zielsetzung. Die Mitglieder des Parteiklubs mußten sich mit ihrem Eintritt verpflichten, »in allen ihren politischen Tätigkeiten« im Sinne der Parteiziele zu wirken und insbesondere sich dafür einzusetzen, daß sowohl bei den Kommunal- als auch bei den Reichstagswahlen die Kandidaten der »Liberalen Partei« gewählt würden. Die Preßburger Statuten sprachen nur von der Verpflichtung der Mitglieder, auch in den Versammlungen der Stadt die Zielsetzungen der Partei zu fördern; die Trentschiner Statuten schrieben darüber hinaus auch vor, daß die Mitglieder vor jeder Komitatsversammlung eine »politische Parteikonferenz« abzuhalten hätten.⁵¹ Die jährliche Generalversammlung der »Liberalen Partei im Trentschiner Komitat« solle am Tage vor der Generalversammlung des Trentschiner Komitats im Frühjahr stattfinden. Der

⁵¹ Man erinnere sich an die Beanstandung der Statuten des »Klubs der Volkspartei im Wieselburger Komitat« nur etwa drei Wochen nach der Genehmigung der Statuten der »Liberalen Partei der Stadt Preßburg«, in denen die Mitglieder mit ihrem Eintritt ähnliche Verpflichtungen eingehen mußten! (Siehe S. 94.)

Direktionsausschuß war Exekutivorgan der »Liberalen Partei«; er bestand aus Funktionsträgern der Partei, den von der Generalversammlung für drei Jahre gewählten Mitgliedern und in Trentschin auch noch aus den Vorsitzenden der Außenstellen. Die Trentschiner Statuten setzten die Zahl der gewählten Mitglieder nicht fest, darüber hatte die Generalversammlung zu befinden. In Preßburg wurden 100 Mitglieder in den Direktionsausschuß gewählt, je 50 aus jedem Reichstagswahlbezirk, die vor den Reichstagswahlen zu deren selbständiger Durchführung Exekutivkomitees bildeten. Die Trentschiner Statuten erwähnten nicht ausdrücklich die Wahlen, sie enthielten nur den globalen Hinweis, der Direktionsausschuß hätte die Aufgabe, die Bestrebungen der Partei auf die bestmögliche Weise zu unterstützen, und hier dachte man gewiß auch an die Wahlen. Gesondert angeführt wurde darin jedoch das Recht des Trentschiner Direktionsausschusses, in jedem Kreis, jeder Stadt oder Gemeinde eine Außenstelle der »Liberalen Partei« zu errichten.

Zur Unterstützung der liberalen Regierungspolitik sind auch Vereine gegründet worden. Bemerkenswert ist der »Liberale Verein in Hódmező-Vásárhely«, der zur Zeit der schweren sozialen Unruhen in der Großen Ungarischen Tiefebene eine Gegenkraft bilden sollte. Die Teilnehmerliste der Gründungsversammlung führt Honoratioren und Gutsbesitzer, Adelige und Bürgerliche an, auch Handwerker und jüdische Kaufleute fehlten nicht. Die Rede des Vorsitzenden, des Pfarrers Lajos Draskóczy, ist im Protokoll der Gründungsversammlung in Auszügen festgehalten worden; sie stellt eine Apologie des Ausgleichs von 1867 und der liberalen Regierungspolitik dar und weist voller Sorge auf die »Volksbetrüger« (nép-árítók) hin, die den liberalen Fortschritt sowie das gute Einvernehmen und den Frieden unter den Bürgern gefährdeten.

Der »Liberale Bürgerverein in Szarvas« nannte in erster Linie kulturelle Zielsetzungen, denen aber »die Pflege, das Wachhalten [und] die Verbreitung der liberalen politischen Ideen und im Zusammenhang damit die Beeinflussung des gesellschaftlichen und politischen Lebens [sowie] unserer Interessen in der Komune, im Komitat und im Land in liberalem Sinne« als Zielsetzung folgte. In diesen Angelegenheiten hatte das Exekutivkomitee zu bestimmen; dieses bestand aus dem Vorsitzenden, den vier stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und 50 Mitgliedern, die alle von der Generalversammlung des Vereins gewählt wurden. Vorsitzender des Vereins war Graf Géza Bolza, Großgrundbesitzer in Szarvas. Es ist noch festzuhalten – es handelte sich doch um einen »liberalen« Verein –, daß die Stellungnahme des zuständigen Obergespanns zu keinem dieser Zusammenschlüsse eingeholt wurde.

Es gab Vereine, die zwar dem Wortlaut nach nicht »liberal« waren, deren Existenz aber im Sinne der Regierenden stand, aus welchem Grunde sie im Genehmigungsverfahren genauso wohlwollend behandelt wurden wie die soeben besprochenen und der »Liberalen Partei« nahe stehenden Vereine. Es handelt sich in erster Linie um den »National-Demokratischen Arbeiterverein«, dessen Statuten vom 26. Juni 1892 vom Ministerium bereits am 16. September genehmigt wurden. Der von der am 23. November 1890 gegründeten »National-Demokratischen Arbeiterpartei« ins Leben gerufene Verein setzte sich die Bildung der Arbeiter zum

Ziel, »um sie gegen die von den falschen Führern, den Aposteln des Internationalismus verkündeten Lehren zu immunisieren«. Der befragte Handelsminister Béla Lukács wies den Innenminister darauf hin, der Verein sei als Gegengewicht zu den von den eingewanderten ausländischen Arbeitern geschürten sozialistischen Bewegungen gegründet worden und befürwortete die Genehmigung der Statuten.⁵²

Der am 26. Mai 1895 gegründete »Landesnationalverband« sollte geradezu den nationalen Konsens fördern. Die Regierung trug dem Drängen der Unabhängigkeitsopposition Rechnung, die die Errichtung eines im ganzen Land wirkenden und große kulturelle Ziele verfolgenden gesellschaftlichen Organs forderte.⁵³ Das Präsidium des »Landesnationalverbandes« setzte sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aller Parteischattierungen zusammen; Vorsitzender war Graf Gyula Szapáry, ehemaliger Ministerpräsident und Innenminister, die stellvertretenden Vorsitzenden waren Imre Hódossy, ehemaliger Präsident der Advokatenkammer (»Nationalpartei«), der Dichter Mór Jókai (»Liberale Partei«), der Gutsbesitzer Gyula Justh (»Unabhängigkeitspartei«), der Gutsbesitzer und frühere Verkehrsminister Tamás Péchy (parteilos) und Graf Géza Teleki, ehemaliger Innenminister (»Liberale Partei«). Die Geschäftsführung besorgte als Vorsitzender der angesehene Finanzwissenschaftler und Universitätsprofessor Károly Bochkor. Die Statuten sind leider nicht bei den Akten, man erfährt aber aus dem Polizeibericht, daß die Zielsetzungen des Verbandes erst von Tamás Péchy, dem provisorischen Vorsitzenden, der die Gründungsversammlung eröffnete, und dann von Károly Bochkor, dem Referenten des Organisationskomitees, dargelegt wurden, daß die Rede des Letzteren »von patriotischem Geist und Nationalgefühl durchdrungen« war und daß das Komitee bereits die nötigen Schritte für die Errichtung von Außenstellen in allen Gebieten des Landes eingeleitet habe. Dem Verband schlossen sich auch andere Organisationen an, darunter auch die oben genannte »National-Demokratische Arbeiterpartei«, deren Vorstandsmitglieder auch in den Vorstand des Verbandes aufgenommen wurden.

Ähnliche Ziele verfolgte der »Nationalverein der Frauen«, der bereits im Juni 1894 gegründet wurde. Der »Landesnationalverband« hielt seine Gründungsversammlung im Sitzungssaal des neuen Rathauses ab, der »Nationalverein der Frauen« residierte im Budapester Komitatshaus. Während über die Verbundenheit des erstgenannten Vereins mit dem offiziellen Ungarn keine Zweifel bestehen, drückt die Wahl des Vereinslokals im zweiten Fall eher den Anspruch des Vereins auf Anerkennung aus.⁵⁴

⁵² Brief vom 8.9.1892. – Vgl. auch: *Új erők születése*, S. 147, 189.

⁵³ *Iratok a nemzetiségi kérdés történetéhez Magyarországon a dualizmus korában. 1867-1918.* II, S. 303. (Anmerkung.)

⁵⁴ An der Gründung des »Nationalvereins der Frauen« war die junge Malerin Etelka Kováts maßgeblich beteiligt, die deshalb von der Gründungsversammlung zum »ewigen Ehrenmitglied« erklärt wurde. Es lohnt sich, den schwülstig-pathetischen Absatz der Statuten wörtlich zu zitieren: »Ewiges Ehrenmitglied kann nur werden, der die Idee zur Vereinsgründung gegeben, der den Verein gestiftet hat. [...] Nur ein einziges ewiges Ehrenmitglied kann es geben. Die Ehrenmitgliedschaft besteht

Die Art und Weise, wie die Vereinsangelegenheiten von den Behörden behandelt wurden, beweist, daß sie sich der Bedeutung der Vereine für das gesellschaftliche und politische Leben wohl bewußt waren. Sie behielten sich dabei freie Hand, um jederzeit das staatliche Interesse, wie sie es verstanden, zur Geltung bringen zu können. Die genehmigten und funktionierenden Vereine – auch die oppositionellen – sollten dem alleinigen Zweck dienen, in der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung eine stabilisierende Rolle auszuüben.

Das Vereinigungsrecht wurde auch nach dem Ersten Weltkrieg nicht umfassend geregelt. Die Genehmigung neuer Vereine wurde im Innenministerium ziemlich liberal gehandhabt, nur die moralische und staatsbürgerliche Integrität der Mitglieder, vor allem aber die des Vorstandes, wurde sorgfältig geprüft. Die Gründung politischer Parteien und deren Parteilokale war frei, in der Praxis wurden die für die Vereine gültigen Bestimmungen niemals auf die politischen Parteien angewandt. Die Ministerialverordnung Nr. 223 710 vom Jahre 1925 entschied dann, daß auch politische Parteien Statuten beschließen und um deren Genehmigung ansuchen mußten, wenn das Parteilokal auch klubmäßig genutzt werden sollte. Viele Fragen im Verhältnis zwischen den politischen Parteien und den Aufsichtsbehörden blieben jedoch ungeklärt. Warum dies so war, ist aber nicht mehr Gegenstand vorliegender Untersuchung; jedenfalls wurde die Gesetzeslücke auch von den Zeitgenossen als schwerwiegender Mangel empfunden.⁵⁵

auch nach dem Tod des Ehrenmitglieds weiter, das heißt, dieses Amt kann auch nach dessen Tode nicht mit jemand anders besetzt werden, sondern dessen Name, der mit seinen epochemachenden Ideen einen Verein ins Leben gerufen hat, dessen Mitglieder über Jahrhunderte die Verdienste ihres ewigen Ehrenmitglieds anzuerkennen und seine Grundgedanken zu befolgen berufen sind, muß in der vordersten Reihe des Vereins bis in alle Ewigkeit pietätvoll bewahrt werden.« Etelka Kováts kündigte am 18.8.1895 in einem an die Platzkommandatur gerichteten Brief an, daß eine 12köpfige Abordnung des »Nationalvereins der Frauen« am 20.8.1895 zu Ehren von Martinovits und seiner Genossen einen Kranz an der ehemaligen Richtstätte niederlegen wolle. (Brief des hauptstädtischen Polizeipräsidenten an den Innenminister vom 22.8.1895.) Sie war übrigens mit Zoltán Takács, dem verkommenen Advokaten befreundet, der im Herbst 1895 wegen seiner Verwicklung in einer Unterschlagungsaffäre zu fünf Jahren Gefängnis (und später, 1901, wegen Geldfälschung zu sieben Jahren Gefängnis) verurteilt wurde, und sie stand bis zu ihrem Tode zu ihm. (BUZA S. 17-23. Siehe auch Anm. 17 auf S. 83f.)

⁵⁵ PÁSKÁNDY János: Egyesületi (egyesülési) és gyülekezési jogszabályok kézikönyve. 2. Aufl. Budapest 1932, S. 5-14, 68-72.

Anhang

Politische Vereine und Parteien in Ungarn, die 1892-1896 ihre Statuten dem Innenministerium vorgelegt haben

Vorbemerkung: Die ersten nicht gekennzeichneten Daten bedeuten den Zeitpunkt der Gründungsversammlung, in der die Statuten beschlossen wurden. Die Vereine und Parteien wurden in der Reihenfolge ihrer Gründungsversammlungen angeführt. In Fällen, wo dieser Zeitpunkt nicht festzustellen war, wurden die bekannten Daten für die Einordnung herangezogen. Weitere nicht gekennzeichnete Daten bedeuten den Zeitpunkt einer Versammlung, in der eine Statutenänderung (Namensänderung) beschlossen wurde. Für die Zusammenschlüsse mit den lfd. Nummern 28, 37, 42, 50 und 59 ist kein Aktenmaterial vorhanden.

1892

01 Székelyudvarhely	Oppositionsverein (Ellenzéki kör), nicht genehmigt Mai 1892	K 150-1892-VII-8-28507
02 Mezőtúr	48er Leseverein (48-as olvasó egylet), 19.02.1892, genehmigt 24.03.1892	K 150-1893-VII-8-17169
03 Klausenburg	Städtische Partei (Városi párt), 20.02.1892, nicht genehmigt 27.04.1892	K 150-1892-VII-8-30599
04 Nagyzerind (Arad)	Unabhängigkeits- und 48er Verein in Nagyzerind (Nagyzerindi függetlenségi és 48-as kör), vorgelegt 04.03.1892, nicht genehmigt 03.04. bzw. 02.08.1892	K 150-1892-VII-8-18843
05 Dombóvár	48er Bürgerlicher Leseverein (48-as polgári olvasókör), 13.03.1892, genehmigt 26.06.1892	K 150-1892-VII-8-47875
06 Tószeg (Kreis Kecske-mét)	Unabhängigkeits-Leseverein (Függetlenségi olvasókör), 27.03.1892, genehmigt 16.05.1892	K 150-1892-VII-8-36309
07 Csurog (Bács)	Ungarischer Unabhängigkeits-Leseverein (Függetlenségi Magyar Olvasókör), 31.03.1892, genehmigt 02.08.1892	K 150-1892-VII-8-36365

08 Makó	Unabhängigkeits- und 48er Leseverein (Függetlenségi és 48-as olvasókör), 01.05.1892, genehmigt 22.06.1892	K 150-1892-VII-8-42007
09 Nagykáta (Kreis Kecskemét)	Unabhängigkeits-Leseverein in Nagykáta (Nagykátai függetlenségi olvasókör), vorgelegt 03.05.1892, 19.02.1893, genehmigt 13.03.1893	K 150-1893-VII-8-18717
10 Fünfkirchen	Bürgerverein der Stadt Fünfkirchen (Pécs városi polgári kör), 27.05.1892, nicht genehmigt 25.06.1892, 02.12.1892, genehmigt 15.01.1893	K 150-1892-VII-8-43819
11 Szabadszentornya (Békés)	48er und Unabhängigkeits-Leseverein in Szabadszentornya (Szabadszentornyai 48-as és függetlenségi olvasókör), vorgelegt 18.06.1892, nicht genehmigt 25.06.1892	K 150-1892-VII-8-48143
12 Budapest	National-Demokratischer Arbeiterverein (Nemzeti Demokrata Munkáskör), 26.06.1892, genehmigt 16.09.1892	K 150-1892-VII-8-59363 BT IV, 713
13 Makó	Liberaler Verein (Szabadelvű kör), 03.07.1892, genehmigt 15.01.1893	K 150-1892-VII-8-93096
14 Doboz (Békés)	Unabhängigkeits- und 48er Verein in Doboz (Dobozi függetlenségi és 48-as kör), vorgelegt 29.07.1892, nicht genehmigt 30.08.1892	K 150-1892-VII-8-60189
15 Preßburg	Klub der Nationalpartei der Stadt Preßburg (Pozsony városi nemzeti pártkör), 01.09.1892, nicht genehmigt 04.11.1892, 28.03.1893, genehmigt 03.05.1893	K 150-1893-VII-8-28231
16 Sátoraljaújhely	Unabhängigkeits- und 48er Partei im Zempliner Komitat (Zemplén vármegyei függetlenségi és 48-as párt), 15.10.1892, Genehmigung unnötig 14.12.1892	845 res./1892 unter: K 150-1896-VII-8-29346
17 Makó	2. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein (Függetlenségi és 48-as 2. olvasókör), 23.10.1892, genehmigt 18.12.1892	K 150-1892-VII-8-93142

- | | | |
|-----------------------------|---|------------------------|
| 18 Abony (Pest) | Unabhängigkeits-48er Verein (Függetlenségi 48-as kör), 21.01.1893 bzw. 12.02.1893, genehmigt 22.02.1893 | K 150-1893-VII-8-6819 |
| 19 Makó | 3. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein (Függetlenségi és 48-as 3. olvasókör), 29.01.1893, genehmigt 23.02.1893 | K 150-1893-VII-8-1737 |
| 20 Hódmezővásárhely | Liberaler Verein in Hódmezővásárhely (Hódmező-Vásárhelyi szabadelvű kör), 19.02.1893, genehmigt 17.03.1893 | K 150-1893-VII-8-21858 |
| 21 Budapest | Leopoldstädter Geselligkeitsverein (Lipótvárosi társaskör), 26.02.1893, genehmigt 04.04.1893 | K 150-1893-VII-8-27269 |
| 22 Bessenyő (Heves) | Katholischer Unabhängigkeits-Leseverein in Bessenyő (Bessenyői függetlenségi katolikus olvasókör), vorgelegt 21.03.1893, weitere Akten fehlen | K 150-1893-VII-8-25854 |
| 23 Ferencszállás (Torontál) | 1. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein (Függetlenségi és 48-as 1. olvasókör), 25.03.1893, genehmigt 07.05.1893 | K 150-1893-VII-8-37299 |
| 24 Váncsod (Bihar) | 48er Verein in Váncsod (Váncsodi 48-as kör), 21.04.1893, genehmigt 17.07.1893 | K 150-1893-VII-8-59372 |
| 25 Tömörkény (Csongrád) | Unabhängigkeits- und 48er Verein in Tömörkény (Tömörkényi függetlenségi és 48-as kör), 15.08.1893, genehmigt 27.10.1893 | K 150-1893-VII-8-91805 |
| 26 Makó | Liberaler und Wirtschaftlicher Verein in Makó (Makói szabadelvű és gazdasági kör), 24.09.1893, nicht genehmigt 06.05.1895, 26.02.1896, nicht genehmigt 01.03.1896, 17.03.1896, genehmigt 24.03.1896 | K 150-1896-VII-8-19802 |
| 27 Nagykanizsa | Ludwig Kossuth Ungarische Tischgesellschaft (Kossuth Lajos magyar asztaltársaság), 03.10.1893, zur »Ergänzung« zurückgeschickt 16.11.1894, 07.01.1895, ad acta 22.01.1895 | K 150-1895-VII-8-3167 |
| 28 Békés | 1. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Roszerde (Roszerdei 1. függetlenségi 48-as olvasókör), 1893 | K 150-1896-VII-8-1975 |

1894

- | | | |
|------------------------|---|--|
| 29 Cibakháza (Szolnok) | Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Cibakháza (Cibakházi függetlenségi és 48-as olvasókör), 05.02.1894, genehmigt 25.04.1895 | K 150-1895-VII-8-104 |
| 30 Békés | Unabhängigkeits- und 48er Verein in Bánhida (Bánhidai függetlenségi és 48-as kör), 15.04.1894, genehmigt 10.08.1894 | K 150-1894-VII-8-66625 |
| 31 Algyő (Csongrád) | 48er Volksverein in Algyő (Algyői 48-as népkör), 07.05.1894, nicht genehmigt 30.08.1894, 20.01.1895, genehmigt 10.04.1895 | K 150-1894-VII-8-39433
K 150-1895-VII-8-30746 |
| 32 Pocsaj (Bihar) | Unabhängigkeits- und 48er Bürgerlicher Leseverein (Függetlenségi és 48-as polgári olvasókör), 30.05.1894, genehmigt 11.07.1894 | K 150-1894-VII-8-36459 |
| 33 Budapest | Nationalverein der Frauen (Nemzeti Nőegyesület), Juni 1894, genehmigt 14.07.1894 | K 150-1894-VII-8-57641
unter: K 149-1895-7-1346 |
| 34 Békés | Unabhängigkeits- und 48er Verein in Ibrány (Ibrányi függetlenségi és 48-as kör), Satzungsänderung 22.12.1894, genehmigt 09.03.1895, Satzungsänderung 20.03.1895, genehmigt 08.07.1895 | K 150-1895-VII-8-8341
K 150-1895-VII-8-58871 |
| 35 Trentschin | Libérale Partei im Trentschiner Komitat (Trencsén vármegyei szabadelvű párt), 28.12.1894, genehmigt 29.01.1895 | K 150-1895-VII-8-7194 |

1895

- | | | |
|-----------------------------------|--|--|
| 36 Jászkarajenő (Kreis Kecskemét) | Leseverein der ungarischen Volkspartei (Magyar néppárti olvasókör), 26.01.1895, genehmigt 02.03.1895 | Széchenyi Nationalbibl., Kl. Druckschr. 3057/1895, erwähnt bei: K 150-1896-VII-8-29346 |
| 37 Preßburg | Libérale Partei im Preßburger Komitat (Pozsony vármegyei szabadelvű párt), genehmigt 29.01.1895 | K 150-1895-VII-8-13804 |
| 38 Békés | 1. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Malomvég (Malomvégi 1. függetlenségi és 48-as olvasókör), 20.12.1892, genehmigt 19.02.1893, Satzungsänderung 06.01.1895, genehmigt 20.02.1895 | |

- | | | |
|-------------------------------|--|-----------------------------------|
| 39. Békés | 2. Unabhängigkeits- und 48er Verein in Malomvég (Malomvégi 2. függetlenségi és 48-as kör), 27.04.1892, genehmigt 23.05.1892, Satzungsänderung 20.01.1895, genehmigt 20.02.1895 | K 150-1895-VII-8-13805 |
| 40. Nagykunmadaras (Szolnok) | Unabhängigkeits-Leseverein in Nagykunmadaras (Nagykunmadarasi függetlenségi olvasókör), 20.01.1895, genehmigt 17.04.1895 | K 150-1895-VII-8-33123 |
| 41. Preßburg | Liberale Partei der Stadt Preßburg (Pozsony városi szabadelvű párt), 05.03.1895, genehmigt 28.03.1895 | K 150-1895-VII-8-26958 |
| 42. Nickelsdorf (Wieselburg) | Römisch-katholische Volkspartei in Nickelsdorf (Miklósfalvi római-katholikus néppárt), 22.03.1895 | K 150-1895-VII-8-19135 |
| 43. Magyaróvár | Klub der Volkspartei im Wieselburger Komitat (Mosonmegyei néppárti kör), vorgelegt 20.04.1895, genehmigt 04.07.1895 | K 150-1895-VII-8-35612 |
| 44. Preßburg | Selbständige Politische Volkspartei der Stadt Preßburg (Pozsony városi önálló politikai néppárt), 27.04.1895, Genehmigung unnötig 27.04. bzw. 17.05.1896 | K 150-1896-VII-8-29346 |
| 45. Dunaszerdahely (Preßburg) | Klub der Volkspartei in Dunaszerdahely (Dunaszerdahelyi néppárti kör), 07.05.1895, genehmigt 16.07.1896 | K 150-1896-VII-8-59222 |
| 46. Békés | 1. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Hatház (Hatházi 1. függetlenségi és 48-as olvasókör), 25.01.1874, genehmigt 25.10.1874, Satzungsänderung 23.05.1895, genehmigt 25.01.1896 | K 150-1896-VII-8-3837 |
| 47. Budapest | Landesnationalverband (Országos Nemzeti Szövetség), 26.05.1895 | K 149-1895-6-986
BT IV, 712 f. |
| 48. Tápé (Csongrád) | 48er Volksverein in Tápé (Tápéi 48-as népkör), vorgelegt 25.07.1895, weitere Akten fehlen | K 150-1895-VII-8-54024 |
| 49. Kaba (Hajdú) | Unabhängigkeitsverein in Kaba (Kabai függetlenségi kör), vorgelegt 19.08.1895, 05.03.1896, genehmigt 15.05.1896 | K 150-1896-VII-8-41967 |

50 Balmazújváros (Hajdú)	Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Balmazújváros Untere Straße (Balmazújvárosi alsó utczaí függetlenségi és 48-as olvasó egyeslet), 09.09.1895, genehmigt 25.05.1896	K 150-1896-VII-8-47143 unter: -1896-VII-8-1975
51 Somorja (Preßburg)	Klub der Volkspartei der Oberen Schütt (Felsőcsallóközi néppárti kör), vorgelegt September 1895, genehmigt 07.06.1896	K 150-1896-VII-8-14565
<i>1896</i>		
52 Jászládány (Szolnok)	Liberal-Wirtschaftlicher Leseverein in Jászládány (Jászládányi Szabadelvű Gazdasági Olvasókör), 09.02.1896, genehmigt 25.03.1896	K 150-1896-VII-8-26015
53 Budapest	Ungarischer Nationalverein (Magyar Nemzeti Egyesület), 08.03.1896, genehmigt 31.05.1896	K 150-1896-VII-8-48153
54 Békés	1. Unabhängigkeits- und 48er Leseverein in Hatház (Hatházi 1. függetlenségi és 48-as olvasókör), vorgelegt 11.03.1896, nicht genehmigt 17.04.1896	K 150-1896-VII-8-3837
55 Bács-Petrovoszelo	Volkverein in Bács-Petrovoszelló (Bács-Petrovoszellói Népkör), 14.02.1886, genehmigt 20.06.1886, Satzungsänderung 16.03.1896, genehmigt 25.04.1896	K 150-1896-VII-8-10730
56 Tiszaszöllös (Heves)	48er Leseverein in Tiszaszöllös (Tiszaszöllösi 48-as olvasókör), 21.03.1896, genehmigt 02.05.1896	K 150-1896-VII-8-26673
57 Tata (Komárom)	Klub der Volkspartei im Kreis Tata (Tatai járási néppárti kör), 26.04.1896, genehmigt 09.12.1896	K 150-1896-VII-8-66047
58 Nagykanizsa	Städtische Reformpartei in Nagykanizsa (Nagykanizsai városi reformpárt), 12.05.1896, genehmigt 21.11.1896	K 150-1896-VII-8-44503
59 Torna-Szöllös (Heves)	1848er Leseverein (1848-as olvasókör), 1. Halbjahr 1896	K 150-1896-VII-8-1975
60 Szarvas	Liberaler Bürgerverein in Szarvas (Szarvasi szabadelvű polgári kör), 04.10.1896, genehmigt 21.12.1896	K 150-1896-VII-8-112245